

Strukturqualität von Reha-Fachabteilungen

- Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung
- Medizinische Reha-Fachabteilungen
 - Stationäre Rehabilitation
 - Ganztägig-ambulante Rehabilitation
 - Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR)
 - Rehabilitation von Erwachsenen
 - Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation
- 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Juli 2023

Ansprechpartner*innen

Die externe Qualitätssicherung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erfolgt durch das Dezernat 0430 Reha-Qualitätssicherung, Epidemiologie und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin.

Die Strukturanforderungen werden in regelmäßigen Abständen durch ein Team aus Expertinnen und Experten der Deutschen Rentenversicherung und medizinischer Reha-Einrichtungen überarbeitet. Dabei stellen unter anderem Rückmeldungen aus der Praxis Anlässe für Überarbeitungen dar.

Für Fragen und Anregungen zu den Strukturanforderungen schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an unseren Postkorb:

qs-berichte-anfragen@drv-bund.de

Weitere Informationen zur Reha-Qualitätssicherung finden Sie im Internet unter:

www.reha-qs-drv.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort (wird ergänzt)	3
2. Einführung	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Strukturqualität und Reha-Qualitätssicherung	5
2.3 Aktuelle Fassung der Strukturanforderungen	5
3. Merkmale der Strukturqualität	7
3.1 Belegungsrelevante Merkmale	7
3.1.1 Qualifikation der ärztlichen Leitung und deren Vertretung	7
3.2 Anforderungen an die Barrierearmut	8
3.3 Räumliche Anforderungen	9
3.4 Medizinisch-technische Anforderungen	9
3.5 Anforderungen an besondere Ernährungsformen	9
3.6 Personelle Anforderungen	10
3.6.1 Geeignete Qualifikationen und Berufsabschlüsse	11
3.6.2 Aktuelle Entwicklungen: Assistenzberufe im Gesundheitswesen	13
3.6.3 Somatik stationär	13
3.6.4 Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen stationär	19
3.6.5 Somatik ganztägig-ambulant	22
3.6.6 Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen ganztägig-ambulant	25
3.6.7 Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR)	28
3.6.8 Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen	30
4. Strukturnahe Prozessmerkmale	32
4.1 Merkmale zur Organisation	32
4.2 Interne Kommunikation, Personalentwicklung	32
4.3 Spezifische Konzepte und Schulungen	32
4.4 Internes Qualitätsmanagement	33
5. Umsetzung der Strukturqualität – Zusammenarbeit mit Reha-Einrichtungen	34
6. Literatur	35
Anhang 1: Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität	37
Anhang 2: Häufige Fragen und Antworten zu den Strukturanforderungen	59

2. Einführung

Um eine hohe Qualität der rehabilitativen Versorgung zu gewährleisten, hat die Deutsche Rentenversicherung Empfehlungen und Anforderungen an die Leistungserbringung definiert. Diese machen die Erwartungen an die Qualität der Leistungserbringung transparent und geben den Reha-Fachabteilungen damit eine wichtige Orientierung. Zugleich legen sie die Grundlage für eine Messung der in der Praxis erzielten Qualität. Mit Hilfe von geeigneten Qualitätssicherungs-Instrumenten und Verfahren werden die für die medizinische Versorgung maßgeblichen Qualitätsdimensionen – Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität – abgebildet. Die Dimension Strukturqualität wird in der Reha-Qualitätssicherung der Deutschen Rentenversicherung vorwiegend durch Strukturhebungen erfasst. Grundlage für diese Erhebungen bilden die Strukturanforderungen.

Die Strukturanforderungen gelten für alle rentenversicherungseigenen Reha-Fachabteilungen und solche, die einen Vertrag nach § 38 SGB IX mit der Deutschen Rentenversicherung geschlossen haben. Sie beschreiben indikationsspezifisch einen Handlungsrahmen, wobei nicht alle möglichen Fallgestaltungen und konkreten Detailfragen abgebildet werden können. Deren Lösung obliegt dem jeweiligen federführenden Rentenversicherungsträger in seiner Autonomie zur Ausgestaltung der Strukturqualität. Hierzu gehören besondere Bedingungen beim Versorgungsaufwand (z. B. bei Anschlussrehabilitationen, AHB) oder die Umsetzung in kleinen Abteilungen.

Insofern tragen die federführenden Rentenversicherungsträger bei der Umsetzung der Strukturanforderungen eine hohe Verantwortung. Sie müssen innerhalb der vorgegebenen Regelungen begründete standortspezifische Lösungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten finden, die mit anderen Reha-Fachabteilungen vergleichbare hochwertige Reha-Leistungen gewährleisten.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in § 36 SGB IX die Strukturverantwortung der Rehabilitationsträger festgelegt. Um dieser gerecht zu werden, werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationseinrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen (§ 36 Abs. 1 SGB IX).

Rahmenbedingungen für die Qualität der Leistungserbringung sowie zu Anforderungen an die Strukturqualität werden insbesondere im SGB VI und SGB IX beschrieben. In § 37 Absatz 1 SGB IX heißt es: „Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer“. Die Vereinbarung von Empfehlungen wird insbesondere auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation umgesetzt.¹

1 Bspw. Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ (2019), abrufbar unter <https://www.bar-frankfurt.de/>

Über die gemeinsamen Empfehlungen hinaus hat jeder Rehabilitationsträger nach § 37 Absatz 4 SGB IX die Möglichkeit, ergänzende Anforderungen an die Qualität und das Qualitätsmanagement zu vereinbaren. In Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung geschieht das insbesondere durch die Vorgabe der Strukturanforderungen für die medizinische Rehabilitation sowie von Rahmenkonzepten, Positionspapieren und Reha-Therapiestandards.²

In § 13 SGB VI wird in Bezug auf die Leistungserbringung formuliert: „Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes des Versicherten... und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen“. Dabei sind die stationären Leistungen unter ständiger ärztlicher Verantwortung und Mitwirkung von besonders geschultem Personal zu erbringen (§ 15 Absatz 2 SGB VI). Welche Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, leitet sich aus der Art und Schwere der Erkrankungen ab.

Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen an die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen ist nach § 15 Absatz 9 SGB VI künftig durch Verbindliche Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung vorzugeben. Darin wird auch auf die rentenversicherungseinheitlichen Strukturanforderungen verwiesen.

2.2 Strukturqualität und Reha-Qualitätssicherung

Wie eingangs angesprochen, wird die Strukturqualität der Rehabilitation im Rahmen der externen Reha-Qualitätssicherung (Reha-QS) mittels sog. Strukturhebungen ermittelt. Es erfolgt dabei ein Abgleich der Strukturen der Fachabteilungen mit den Strukturanforderungen im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs. Die Erhebung erfolgt mit einem standardisierten Erhebungsbogen. Die Ergebnisse der Strukturhebungen werden den teilnehmenden Fachabteilungen und zuständigen Rentenversicherungsträgern in Form fachabteilungsvergleichender Berichte zur Reha-Qualitätssicherung zurückgemeldet. Auf diese Weise soll ein qualitätsorientierter Wettbewerb erreicht werden, der zur Optimierung der Reha-Qualität beiträgt.

Die Strukturhebung wurde zuletzt 2014 durchgeführt und wurde anschließend vor dem Hintergrund der geplanten Überarbeitung der Strukturanforderungen ausgesetzt. Mit der nun vorliegenden Fassung der Strukturanforderungen soll die Erhebung wieder aufgenommen werden, um aktuelle Daten und Aussagen zur Strukturqualität der medizinischen Rehabilitation zur Verfügung stellen zu können.

2.3 Aktuelle Fassung der Strukturanforderungen

Die Strukturanforderungen wurden im Auftrag der Gremien der Deutschen Rentenversicherung entwickelt und im Mai 2010 erstmals publiziert. Grundlage waren Anhaltszahlen der Rentenversicherungsträger, reha-relevante Konzepte und Vereinbarungen sowie die Leistungsbeschreibung im Abschlussbericht der Reha-Kommission [1].

² Anforderungen abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Anbieter/Anforderungen-an-Reha-Einrichtungen/anforderungen-an-reha-einrichtungen_node.html

Mit der aktuellen Broschüre wird die zweite Überarbeitung der Struktur- anforderungen veröffentlicht. Die bis dato geltenden Struktur- anforderungen wurden grundlegend durchgesehen, aktualisiert und auf weitere Versor- gungsbereiche erweitert. Dabei wurden die Rückmeldungen zur Struktur- erhebung 2014 sowie gesammelte Hinweise und Anregungen aus der Praxis einbezogen. Die Überarbeitung erfolgte in einem intensiven und umfassenden Diskussionsprozess, in den neben multiprofessionellen Expertinnen und Experten der Deutschen Rentenversicherung auch die Leistungserbringer einbezogen waren.

Wesentliche Neuerungen:

- a) Die Personalvorgaben für die medizinische Rehabilitation Erwachsener wurden für alle Indikationsbereiche (ganztägig-ambulante und stationäre Rehabilitation) aktualisiert;
- b) Die Anforderungen an die stationäre medizinische Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen wurden aktualisiert und neu strukturiert. Dabei gelten für die Rehabilitation von therapie- oder pflegeintensiven Krankheitsbildern höhere Anforderungen; ebenso sind konzeptbezogene höhere Bedarfe zu berücksichtigen, wenn z. B. regelhaft ein hoher Anteil von Begleitpersonen eingebunden wird;
- c) Erstmals wurden personelle Struktur- anforderungen abgestimmt für:
 - die ganztägig-ambulante Psychosomatik;
 - die ganztägig-ambulante Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen;
 - die Erbringung der Medizinisch-beruflich-orientierten Rehabilitation (MBOR) nach MBOR-Konzept Stufe B.

Auch nach der Überarbeitung gilt: Die Struktur- anforderungen bleiben ein lernendes und offenes System. Es wird auch künftig – z.B. bedingt durch Anregungen aus der Praxis, neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Weiterentwicklung der Rehabilitationskonzepte – angepasst werden müssen.

3. Merkmale der Strukturqualität

Die im Rahmen der Strukturanforderungen definierten Merkmale der Strukturqualität wurden für die einzelnen Indikationen als „belegungsrelevant“, „strukturelevant“ oder „zuweisungsrelevant“ festgelegt. Dieses Ordnungsprinzip ermöglicht eine Darstellung der Relevanz bzgl. der Erfüllung der einzelnen Merkmale in den einzelnen Indikationen. Dabei bedeutet die Einordnung als „belegungsrelevant“, dass das Vorhandensein des entsprechenden Merkmals in der entsprechenden Indikation für eine Inanspruchnahme einer Fachabteilung unerlässlich ist. Als „strukturelevant“ werden Merkmale für eine Indikation festgelegt, deren Erfüllung grundsätzlich erwartet wird, wobei das Nichtvorhandensein vorübergehend – oder bei spezifischen Konstellationen auch dauerhaft – akzeptabel sein kann. Als „zuweisungsrelevant“ festgelegte Merkmale gehen in den entsprechenden Indikationen über die grundsätzlichen Anforderungen an die betroffenen Reha-Fachabteilungen hinaus und stehen im Zusammenhang mit fachabteilungsspezifischen Konzepten. Sie werden im Rahmen des Zuweisungsprozesses für die Auswahl geeigneter Reha-Fachabteilungen genutzt.

Die Merkmale der Strukturqualität werden den Kategorien „belegungsrelevant“, „strukturelevant“ oder „zuweisungsrelevant“ zugeordnet. Dies dient der Festlegung des geforderten Erfüllungsgrads in den einzelnen Indikationen.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind entsprechend der tabellarischen Darstellung der Strukturanforderungen (siehe Anhang 1 „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 37 ff.) gliedert und ergänzen diese.

3.1 Belegungsrelevante Merkmale³

Belegungsrelevante Merkmale betreffen

- die Facharztqualifikation der ärztlichen Leitung und deren Vertretung,
- die ärztliche Anwesenheit und die Anwesenheit einer examinierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft sowie
- das Notfallmanagement.

Die **ärztliche** Anwesenheit ist in allen Indikationen der rehabilitativen Versorgung unerlässlich, da in der Notfallversorgung die Zeit der entscheidende Faktor ist. Da es unabhängig von der Indikation zu Notfällen jeder Art kommen kann, ist zu jedem Zeitpunkt eine adäquate medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Für die personelle, technische und organisatorische Ausgestaltung des Notfallsystems sind unterschiedliche Lösungen denkbar. Diese ist im medizinischen Konzept zu beschreiben.

3.1.1 Qualifikation der ärztlichen Leitung und deren Vertretung⁴

Sowohl die ärztliche Leitung einer Reha-Fachabteilung als auch deren Vertretung müssen über den entsprechenden indikationsspezifischen Facharzt verfügen. Darüber hinaus müssen die ärztliche Leitung sowie

³ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 37

⁴ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 46 ff.

mindestens ein weiteres Mitglied des Leitungsteams (stellvertretende Leitung, Oberärztin/Oberarzt) die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ oder „Rehabilitationswesen“ vorweisen. Wurde bisher noch keine der beiden Zusatzbezeichnungen erworben, müssen zumindest die Kurse vollständig absolviert worden sein. Sollte auch dies nicht gewährleistet sein, können die Kurse in Ausnahmefällen sowie in Absprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger unverzüglich nachgeholt werden.

In der **orthopädischen Rehabilitation** kann im Ausnahmefall eine der beiden Positionen durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin besetzt werden, wobei die Zustimmung durch den federführenden Rentenversicherungsträger – nach Prüfung der Voraussetzungen – erfolgen muss (siehe Anhang 2 „Häufige Fragen und Antworten zu den Strukturanforderungen“).

Onkologische Fachabteilungen für die Behandlung von malignen Systemerkrankungen haben unter Leitung einer Fachärztin/eines Facharztes für Hämato-Onkologie zu stehen. Die ärztliche Leitung einer Fachabteilung, in der solide maligne Tumore, jedoch keine malignen Systemerkrankungen behandelt werden, soll über die jeweilige gebietsfachärztliche Qualifikation verfügen. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Zusatzbezeichnung „Medikamentöse Tumortherapie“ erwartet, sofern diese nicht Inhalt der Facharztausbildung war.

Werden in den o.g. Fachabteilungen sowohl solide maligne Tumore als auch maligne Systemerkrankungen behandelt, sind die entsprechenden Qualifikationen vorzuhalten. Hierbei sind Kooperationen bzw. eine konsiliarärztliche Betreuung möglich.

Kooperationen bzw. eine konsiliarärztliche Betreuung bedürfen der Zustimmung des federführenden Rentenversicherungsträgers. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Untersuchung durch gebietspezifische Fachärztin/Facharzt innerhalb der ersten drei Tage
2. weitere Kontakte (z.B. Visiten, Fallbesprechungen, Lokalbefundkontrollen, Wundversorgung) nach Maßgabe der gebotenen Sorgfalt und Bedarf

3.2 Anforderungen an die Barrierearmut⁵

Der Gesetzgeber sieht eine barrierefreie Leistungserbringung vor. Da eine umfassende Barrierefreiheit noch nicht in allen Reha-Fachabteilungen realisiert werden kann, wurde der Begriff „Barrierearmut“ gewählt. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Merkmale berücksichtigen verschiedene Formen der Beeinträchtigung.

Ein rollstuhlgerechter Zugang in die Einrichtung wird in allen Indikationen erwartet. Ebenso soll es Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit starker Gehbehinderung möglich sein, an allen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der Rehabilitation teilzuhaben.

⁵ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 38

Bei Neu-, Umbauten und Nutzungsänderungen müssen die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten.

3.3 Räumliche Anforderungen⁶

Die Strukturanforderungen weisen die erforderliche räumliche Mindestausstattung für alle Fachabteilungen aus. Vorgaben zur Raumgröße werden nicht gemacht. Die Größe und die Ausstattung der Räume müssen zweckmäßig und adäquat sein.

Die Unterbringung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erfolgt in der stationären Erwachsenenrehabilitation in Einzelzimmern mit Nasszellen (darunter auch behindertengerechte Räume). Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den federführenden Rentenversicherungsträger. Darüber hinaus können Doppel- oder Mehrbettzimmer für die gemeinsame Unterbringung von Paaren, Begleitpersonen oder Familien vorgehalten werden. In der Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation erfolgt die Unterbringung in der Regel in Mehrbettzimmern.

Für alle stationären Fachabteilungen wird ein Aufzug, in dem Betten- oder Liegendtransport möglich ist, als strukturelevant gefordert. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Strukturanforderungen einen Rahmen für die bestmögliche Versorgung aller Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gewährleisten sollen. Für sehr kleine Einrichtungen (insbesondere in der Indikation Abhängigkeitserkrankungen) kann eine Umsetzung des Merkmals aus baulichen Gründen schwierig sein. In solchen Fällen kann eine Abweichung von der Anforderung in Rücksprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger abgewogen werden.

3.4 Medizinisch-technische Anforderungen⁷

In diesem Bereich sind vorwiegend Merkmale der räumlichen und apparativen Ausstattung zur Erbringung diagnostischer Leistungen enthalten. Es kann zwischen Basisdiagnostik, die in allen stationären und ganztägig-ambulanten Reha-Fachabteilungen erwartet wird, und indikationsspezifischen diagnostischen Merkmalen unterschieden werden. Insbesondere aufwändige und seltene Diagnostik kann auch in Kooperation durchgeführt werden.

3.5 Anforderungen an besondere Ernährungsformen⁸

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden kommen mit bestehenden Ernährungsgewohnheiten in die Reha-Fachabteilungen. Häufig ist aus rehabilitationsmedizinischer Sicht eine Umstellung wünschenswert, in anderen Fällen sind spezielle Kostformen medizinisch geboten. Die Strukturanforderungen beziehen daher Merkmale ein, die sich auf das Ernährungsangebot und dessen Umfang beziehen. Für die Ausprägung der Merkmale wurde auf die nach der Klassifikation therapeutischer Leistungen (KTL) codierbaren Leistungen zurückgegriffen.

⁶ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 39 ff.

⁷ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 41 ff.

⁸ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 45

3.6 Personelle Anforderungen⁹

Im Rahmen der personellen Anforderungen wird u. a. die Mindestanzahl an Mitarbeitenden festgelegt, die für die Rehabilitation einer bestimmten Anzahl von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Hinblick auf die Umsetzung eines umfassenden Rehabilitationskonzeptes erforderlich ist. Dabei werden verschiedene Berufsgruppen zu Funktionsgruppen zusammengefasst. Diese umfassen alle Funktionsebenen (z. B. in der Funktionsgruppe „Ärztlicher Bereich“ die ärztliche Leitung, Oberärztinnen/Oberärzte und Assistenzärztinnen/Assistenzärzte).

Unter Mitarbeitenden werden Mitarbeitende der Fachabteilung sowie externe Personen, die Leistungen für die Fachabteilung erbringen, verstanden, soweit diese Leistungen vertraglich vereinbart sind und der zeitliche Umfang konkret benannt ist.

In den Personalbemessungen sind Leitungsaufgaben und -funktionen sowie Zeitanteile für die Qualitätssicherung und für das Beauftragtenwesen ebenso berücksichtigt wie die notwendige Zeit für die vertiefende Diagnostik der rehabilitationsrelevanten Kontextfaktoren. Auch die Auswirkungen der belegungs- und strukturelevanten Merkmale zu den personellen Anforderungen (siehe Kapitel 3.6 „Personelle Anforderungen“) sowie der belegungs- und strukturelevanten Merkmale zur Organisation (siehe Kapitel 4.1 „Merkmale zur Organisation“) sind mit veranschlagt. Dies betrifft z. B. das Aufnahmeprozedere, die Visiten-Organisation, die Reha-Team-Besprechungen, Fortbildungen, die Präsenz in der Fachabteilung oder die Dienstbereitschaft.

In den resultierenden Orientierungsstellenplänen wird die Mindestanzahl an Mitarbeitenden für eine einheitliche Anzahl von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden vorgegeben. Dabei wird für stationäre Fachabteilungen mit einer Bezugsgröße von 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, für ganztägig-ambulante Fachabteilungen mit einer Bezugsgröße von 40 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden bzw. für das Angebot von MBOR Stufe B mit einer Bezugsgröße von 50 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gearbeitet. Bei sehr kleinen Fachabteilungen lassen sich die Bezugsgrößen von 100 (stationäre Rehabilitation) bzw. 40 (ganztägig-ambulante Rehabilitation) Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nicht in jedem Fall gut anwenden. Für diese Fachabteilungen kann ggf. keine rein rechnerische Übertragung der Werte aus den Orientierungsstellenplänen erfolgen. Hier können im Ausnahmefall begründete individuelle Lösungen mit dem federführenden Rentenversicherungsträger gefunden werden.

Abweichungen des Personalbedarfs zu den Strukturanforderungen können sich unter anderem aus unterschiedlichen Fachabteilungsgrößen oder erkennbar unterschiedlichen Versorgungsaufwänden für einzelne Rehabilitandinnen- und Rehabilitandengruppen (z. B. AHB) ergeben. Auch hier müssen begründete individuelle Lösungen mit dem federführenden Rentenversicherungsträger gefunden werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den vorgegebenen Personalanforderungen auch die erforderlichen Nacht- und Bereitschaftsdienste durch die Mitarbeitenden im ärztlichen und pflegerischen Bereich geleistet werden können. Besondere Gegebenheiten (z. B. geringe Anzahl an ärztlichem Personal und Pflegekräften bei kleiner Fachabteilungsgröße)

⁹ Auflistung aller Merkmale siehe Anhang 2: „Überblick über alle Merkmale der Strukturqualität“, S. 46 ff.

erfordern individuelle Lösungen in Absprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger.

Für die Mitarbeitenden im Bereich der Funktionsdiagnostik bestehen keine Mindestanforderungen, da funktionsdiagnostische Untersuchungen sehr häufig in Kooperation erbracht werden. In den Tabellen werden lediglich Werte zur Orientierung ausgewiesen. Die Durchführung der notwendigen Diagnostik ist sicherzustellen.

Der konkrete Soll-Stellenplan wird unter Berücksichtigung der Belegung durch die Gesetzliche Krankenversicherung und anderer Träger, des AHB-Anteils sowie struktureller Besonderheiten auf der Grundlage der Strukturanforderungen vereinbart.

3.6.1 Geeignete Qualifikationen und Berufsabschlüsse

Die Deutsche Rentenversicherung verfolgt mit Blick auf Qualifikationen und Berufsabschlüsse folgende Ziele:

- eine hohe Qualität der rehabilitativen Versorgung beizubehalten
- einen rentenversicherungswert einheitlichen Umgang mit den Personalanforderungen zu gewährleisten
- den Reha-Fachabteilungen ein transparentes Konzept der personellen Anforderungen zur Verfügung zu stellen
- den Absolventinnen und Absolventen mit neuen Qualifikationen Arbeitsfelder in der Rehabilitation aufzuzeigen

Personelle Anforderungen orientieren sich an den Leistungen, die in einer Reha-Fachabteilung erbracht werden. Durch Abschlüsse unterschiedlichen Niveaus bestehen hierarchische Komponenten, die eine differenzierte Zuordnung von Aufgaben ermöglichen. So können bspw. viele Tätigkeiten von Bachelor-Absolventinnen und Absolventen übernommen werden, während Master-Absolventinnen und Absolventen deren Fachaufsicht, Aufgaben der konzeptionellen Entwicklung, der Außendarstellung sowie der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen übernehmen. Es wird empfohlen, die Leitung größerer Teams innerhalb der Funktionsgruppen durch Diplom- oder Master-Absolventinnen/Absolventen zu besetzen.

Aufgrund der Vielzahl an Studiengängen und Abschlüssen kann keine vollständige Abbildung in den Strukturanforderungen erfolgen. Die Eignung einer Qualifikation im Arbeitsfeld der Rehabilitation ist im Einzelfall, ggf. unter Einbezug des entsprechenden Berufsverbands, zu prüfen. Als Arbeitshilfe kann auch der Leitfaden „Berufsgruppen der medizinischen Rehabilitation und deren interprofessionelle Zusammenarbeit“ [2] dienen. Bei unklarer Sachlage besteht die Möglichkeit, den federführenden Rentenversicherungsträger hinzuzuziehen.

Bei **Ausbildungsberufen** (z. B. Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten) ist die staatliche Anerkennung der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Arbeit in den Reha-Fachabteilungen. Zusätzliche akademische Qualifikationen können v. a. für die Leitung eines Bereichs sinnvoll sein, werden jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gefordert.

Bezüglich des **Pflegepersonals** besteht die Vorgabe, dass mindestens zwei Drittel desselben examinierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte sein müssen. Ein Drittel des Pflegepersonals kann durch andere

medizinische Fachkräfte gestellt werden. Absolventinnen und Absolventen nach neuer Ausbildungsordnung (ab dem 01.01.2020) im Bereich Pflege (Pflegefachfrauen/-männer; Altenpflegerinnen/-pfleger; Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger) sind examinierten Gesundheits- und Krankenpflegekräften gleichgestellt. Dies gilt auch in Hinblick auf die für stationäre Rehabilitationen geforderte Anwesenheit einer examinierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft 24 h im Haus.

Für die **Psychologinnen und Psychologen** erfolgt eine Abstufung bzgl. des Einsatzes. Bachelor-Absolventinnen/Absolventen können unter Anleitung einer Master-Absolventin/eines Master-Absolventen oder einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen bestimmte Leistungen übernehmen (entsprechend den Festlegungen in der KTL). Ein Teil dieser Leistungen kann auch von anderen Berufsgruppen des medizinisch-technischen oder therapeutischen Bereichs durchgeführt werden, wobei ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Qualitätsniveaus innerhalb der Reha-Fachabteilung bestehen sollte. Die Tätigkeiten der Master-Absolventinnen/Master-Absolventen bzw. Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen fokussieren auf nicht-therapeutische, psychologische Interventionen (z.B. Vorträge, Seminare, Schulungen oder Beratungen), die Einführung in Entspannungsverfahren sowie edukative Leistungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit komorbiden psychischen Erkrankungen. Demgegenüber dürfen psychotherapeutische Leistungen ausschließlich von psychologischen sowie ärztlichen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten erbracht werden bzw. durch entsprechende Weiterzubildende.

Durch die Reform des Psychotherapeutengesetzes von 2019 werden im Bereich der psychologischen Psychotherapie zukünftig Psychologische Psychotherapeutinnen/ Psychologische Psychotherapeuten (nach altem Psychotherapeutengesetz), Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (nach neuem Psychotherapeutengesetz) und Fachpsychotherapeutinnen/Fachpsychotherapeuten (nach neuem Psychotherapeutengesetz; nach Weiterbildung) tätig sein. Hinsichtlich der psychotherapeutischen Ausbildung wird es – vorerst neben den noch während einer Übergangsfrist bis 2032 tätigen Psychologinnen/Psychologen in Ausbildung (PiAs) – zukünftig Psychologinnen/ Psychologen in Weiterbildung (PtWs) geben. Bei den PiAs ist zu beachten, dass deren Anteil im Verhältnis zu den approbierten psychologischen und ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 50% nicht überschreiten sollte.

Die Durchführung der Suchttherapie in der Rehabilitation Abhängigkeitskranker obliegt entsprechend qualifizierten **Suchttherapeutinnen und Suchttherapeuten**. Diese müssen ein von der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung geprüftes

Weiterbildungscurriculum absolviert haben [3]. Zugelassene Berufsgruppen für die Weiterbildung zur Suchttherapeutin/zum Suchttherapeuten sind Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen mit Diplom- oder Masterabschluss mit Berechtigung zur Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Masterabschluss, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit (FH-)Diplom sowie Bachelor Absolventinnen/Absolventen „Soziale Arbeit“ mit staatlicher Anerkennung.

Suchttherapeutinnen und Suchttherapeuten in Weiterbildung sind in der entsprechenden Funktionsgruppe „Bereich klinische Psychologie/Psychotherapie/Suchttherapie“ der Strukturanforderungen für die stationäre und ganztägig-ambulante Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen bis dato nicht zu berücksichtigen, da sie nach den „Vereinbarungen im

Suchtbereich“ der Deutschen Rentenversicherung als Co-Therapeutinnen/Co-Therapeuten einzusetzen sind [3].

3.6.2 Aktuelle Entwicklungen: Assistenzberufe im Gesundheitswesen

Berufsbilder und Qualifikationsanforderungen können sich im Lauf der Zeit verändern. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat 2007 eine neue Aufgabenteilung in der Medizin gefordert [4]. Vor diesem Hintergrund werden im Gesundheitswesen Assistenzberufe diskutiert.

So hat der Deutsche Ärztetag seit 2015 mehrfach für ein neu einzuführendes Berufsbild „Physician Assistant“¹⁰ votiert – unter Betonung der ärztlichen Letztverantwortung für Diagnostik und Therapie, des Arztvorbehalts und des Prinzips der Delegation heilkundlicher Tätigkeit. Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben dafür gemeinsam ein Konzept vorgelegt [5]. Damit sollen Ärztinnen und Ärzte in ihren Kernaufgaben unterstützt und entlastet werden; die Entscheidung, ob und an wen eine Leistung delegiert wird, trifft das ärztliche Personal.

Für die medizinische Rehabilitation gibt es die dem Konzept der Physician Assistants vergleichbare Idee der „Reha-Assistentinnen/Reha-Assistenten“ [6]. Für eine ganzheitliche Leistungserbringung spielen multiprofessionelle Teams und das Zusammenwirken verschiedener Gesundheitsfachberufe in der Rehabilitation eine zentrale Rolle. Insofern liegt auch ein besonderer Bedarf an Koordinationsleistungen und Fallbegleitungen vor. Da sich Aufgaben und Tätigkeitsbereiche in Rehabilitationseinrichtungen teilweise von anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (insbesondere im Akutbereich) unterscheiden, sind die Entlastungsmöglichkeiten des ärztlichen Personals nur bedingt vergleichbar. Ein standardisiertes Berufsbild für Reha-Assistentinnen und Assistenten existiert bislang nicht. Zu beachten wäre das Prinzip der ärztlichen Letztverantwortung im Zusammenhang mit der Delegation von Leistungen.

Für die flächendeckende Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung bieten Assistenzberufe keinen Ersatz von Fachkräften innerhalb der personellen Mindestanforderungen der Deutschen Rentenversicherung. Sie können in Einzelfällen aber Möglichkeiten zur Ergänzung bzw. Entlastung bieten, z. B. im Zuge der Weiterentwicklung von Konzepten oder in Überbrückungsphasen. Diese sind jeweils mit dem federführenden Rentenversicherungsträger auszuhandeln.

3.6.3 Somatik stationär

Für die personellen Anforderungen der somatischen Indikationen wurden unter anderem Veränderungen im psychologischen Bereich beschlossen. Diese wurden als notwendig erachtet, um den qualitativ gestiegenen Anforderungen an die Rehabilitation zu begegnen. In der Rehabilitation sind psychische Störungen gegenwärtig die zweithäufigste Diagnose und treten zudem häufig komorbid auf (oft im Vorfeld nicht diagnostiziert). Weiterhin stellen psychische Erkrankungen die führende Diagnose bei Berentungen wegen Erwerbsminderung dar.

Darüber hinaus wurden in einzelnen Indikationen Anpassungen im therapeutischen Bereich vorgenommen. So wurden in den Indikationen Onkologie und Pneumologie die personellen Anforderungen im Bereich

Ergotherapie und Physiotherapie vor dem Hintergrund zunehmender Komorbiditäten erhöht.

Für Fachabteilungen mit Schwerpunkt Diabetologie wurden die personellen Anforderungen im therapeutischen Bereich um die Berufsgruppen Diabetesberaterinnen/Diabetesberater sowie Diabetesassistentinnen/Diabetesassistenten erweitert.

Tabelle 1: Personelle Anforderungen – Somatik stationär				
Indikation	Orthopädie		Kardiologie	
Bereiche	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	6		6	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeut*in	0,5	7,5	0,5	7,5
Psychologie Diplom, MA	1		1	
Psychologie BA ²	0,25 ²	0,25 ²	0,25 ²	0,25 ²
Bereich Pflege				
Pflegepersonal	7 ³	7 ³	8,5 ³	8,5 ³
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	1	1	1	1
Sozialarbeit/-pädagogik BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1		1,5	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA			1	
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in			2,5	
Physiotherapie MA, BA	8			
Physiotherapeut*in			1	
Masseur*in, med. Bademeister*in	3			
med. Badehelfer*in		13,25		6,6
Ergotherapie MA, BA				
Ergotherapeut*in				
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	1,25 ⁴		0,6 ⁴	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Stomatherapeut*in				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	1		1	
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		1		1,5
Diabetesberater*in			0,5	
Diabetesassistent*in				
Sprachtherapie MA, BA				
Sprachtherapeut*in				
Funktionsdiagnostik⁵				
MTA	0,5		1,5	
MTLA	0,5		0,5	
MTRA	0,5		0,5	
PTA	0,5		0,5	
Neurophysiologische Assistent*in ⁵				

1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

2 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden

3 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.

4 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeutinnen und -therapeuten maximal 1/3

5 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 1 (Forts.): Personelle Anforderungen – Somatik stationär				
Indikation	Onkologie		Gastroenterologie	
Bereiche	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	6		6	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeut*in	0,5	7,5	0,5	7,5
Psychologie Diplom, MA	1		1	
Psychologie BA	0,25 ²	0,25 ²	0,25 ²	0,25 ²
Bereich Pflege				
Pflegepersonal	8,5 ³	8,5 ³	8,5 ³	8,5 ³
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	1	1	1	1
Sozialarbeit/-pädagogik BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1,5		1,5	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA				
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in	1		1	
Physiotherapie MA, BA	3		2,5	
Physiotherapeut*in				
Masseur*in, med. Bademeister*in	1		1	
med. Badehelfer*in				
Ergotherapie MA, BA		8		6,6
Ergotherapeut*in				
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	1,5 ⁴		0,6 ⁴	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Stomatherapeut*in			0,5	0,5
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	1		1	
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		1		1,5
Diabetesberater*in				
Diabetesassistent*in			0,5	
Sprachtherapie MA, BA				
Sprachtherapeut*in				
Funktionsdiagnostik⁵				
MTA	1,5		2	
MTLA	0,5		0,5	
MTRA	0,5		0,5	
PTA	0,5		0,5	
Neurophysiologische Assistent*in ⁵				

1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

2 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden

3 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.

4 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeutinnen und -therapeuten maximal 1/3

5 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 1 (Forts.): Personelle Anforderungen – Somatik stationär				
Indikation	Indikationsübergreifend¹		Dermatologie	
Bereiche	Anzahl/ 100²	Funktionsgruppe	Anzahl/ 100²	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	6		6	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeut*in	0,5	7,5	0,5	7,5
Psychologie Diplom, MA	1		1	
Psychologie BA	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³
Bereich Pflege				
Pflegepersonal	7,5 ⁴	7,5 ⁴	8,5 ⁴	8,5 ⁴
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	1	1	1	1
Sozialarbeit/Sozialpädagogik BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1,5		1,5	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA				
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in	1		1	
Physiotherapie MA, BA	2,5		2,5	
Physiotherapeut*in				
Masseur*in, med. Bademeister*in	1		1	
med. Badehelfer				
Ergotherapie MA, BA		6,6		6,6
Ergotherapeut*in				
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	0,6 ⁵		0,6 ⁵	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Stomatherapeut*in				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	1		1	
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		1,5 ⁶		1
Diabetesberater*in				
Diabetesassistent*in	0,5 ⁶			
Sprachtherapie MA, BA				
Sprachtherapeut*in				
Funktionsdiagnostik⁷				
MTA	1		2	
MTLA	0,5		0,5	
MTRA	0,5		0,5	
PTA	0,5		0,5	
Neurophysiologische Assistent*in ⁷				

1 Fachabteilungen ohne indikationsspezifischen Strukturhebungsbogen, überwiegend Innere Medizin

2 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden

4 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.

5 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeutinnen und -therapeuten maximal 1/3

6 Nur für Reha-Fachabteilungen mit Schwerpunkt Diabetologie

7 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 1 (Forts.): Personelle Anforderungen – Somatik stationär				
Indikation	Pneumologie		Neurologie Phase D	
Bereiche	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	6		7,5	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeut*in	0,5	7,5	1	10,5
Psychologie Diplom, MA	1		2 ²	
Psychologie BA	0,25 ³	0,25 ³	1 ³	1 ³
Bereich Pflege				
Pflegepersonal	8,5 ⁴	8,5 ⁴	21 ⁴	21 ⁴
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	1	1	1	1
Sozialarbeit/Sozialpädagogik, BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1,5			
Sportlehrer*in/-wissensch. BA				
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in	1		2	
Physiotherapie MA, BA	3,5		9,5	
Physiotherapeut*in				
Masseur*in, med. Bademeister*in	1		3	
med. Badehelfer*in		8		21
Ergotherapie MA, BA				
Ergotherapeut*in				
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	1 ⁵		6,5 ⁵	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Stomatherapeut				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	1		1	
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		1		1
Diabetesberater*in				
Diabetesassistent*in				
Sprachtherapie MA, BA			3,5	
Sprachtherapeut*in				3,5
Funktionsdiagnostik⁶				
MTA	1,5		1	
MTLA	0,5			
MTRA	0,5			
PTA	0,5		1,5	
Neurophysiologische Assistent*in			1	

1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

2 inkl. Neuropsychologen

3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden

4 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.

5 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeutinnen und -therapeuten maximal 1/3

6 nachrichtlich, ohne Bewertung

3.6.4 Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen stationär

Die personellen Anforderungen für die Indikationen Psychosomatik und Abhängigkeitserkrankungen unterscheiden sich substantiell von denen der somatischen Indikationen. Dies leitet sich aus dem Erkrankungsspektrum der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden und dem hierfür erforderlichen therapeutischen Setting ab. Wesentliche Merkmale sind die Psychotherapie/ Suchttherapie und die daran beteiligten Berufsgruppen (siehe auch Kapitel 3.6.1 „Geeignete Qualifikationen und Berufsabschlüsse“).

Die dargestellten Personalanforderungen in der Indikation Abhängigkeitserkrankungen gelten in diesem Umfang nicht für Adaptionseinrichtungen. Als Anhaltspunkt kann das Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung zur Adaption in der medizinischen Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen dienen [7].

Für die Indikation Abhängigkeitserkrankungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Anforderungen häufig auf kleinere Abteilungsgrößen zu übertragen sind. Bei grundsätzlich gleichen Erwartungen an die Rehabilitationsleistungen müssen – in Absprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger – flexible Lösungen gefunden und Kooperationen in geeigneter Weise genutzt werden.

Die Differenzierung der personellen Anforderungen zwischen den Bereichen „Alkohol/Medikamente“ und „Illegale Drogen“ für die Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen hat sich bewährt. Nicht-stoffgebundene Abhängigkeitserkrankungen (pathologisches Glücksspiel, pathologischer Computer- und Internetgebrauch) können derzeit sowohl in Schwerpunkteinrichtungen für Psychosomatik, Rehabilitationseinrichtungen für Abhängigkeitserkrankungen und sogenannten Doppelseinrichtungen rehabilitativ versorgt werden. Es gelten die Struktur- anforderungen für Abhängigkeitserkrankungen im Bereich Alkohol-/ Medikamentenabhängigkeit.

Tabelle 2: Personelle Anforderungen – Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen stationär		
Indikation	Psychosomatik	
Bereiche	Anzahl/100 ¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich		
Ärztinnen und Ärzte	9	11,5
Psychologischer Bereich		
Psychologische Psychotherapeut*in	2,5 ²	1,5
Psychologie Diplom, MA	1,5	
Psychologie BA	0,5 ³	
Bereich Pflege		
Pflegepersonal	8,5 ⁴	8,5 ⁴
Bereich soziale Arbeit		
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	1,2	1,2
Sozialarbeit/Sozialpädagogik BA		
Therapeutischer Bereich		
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1	7,5
Sportlehrer*in/-wissensch. BA		
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in	2,5	
Physiotherapie MA, BA		
Physiotherapeut*in	1,5	
Masseur*in, med. Bademeister*in		
med. Badehelfer*in	2,5 ⁵	
Ergotherapie MA, BA		
Ergotherapeut*in		
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)		
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)	1	1
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA		
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		
Funktionsdiagnostik⁶		
MTA	1	
MTLA	1	
MTRA		
PTA	1	
Neurophysiologische Assistent*in ⁶		

- 1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- 2 Psycholog*innen in Ausbildung („PiAs“) können mit einem Anteil von max. 50% des in dieser Berufsgruppe vorhandenen Personals eingesetzt werden. Supervision ist erforderlich. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung („PtWs“) gilt eine derartige Beschränkung nicht. Es bedarf der Anleitung durch eine Weiterbildungsbefugte/einen Weiterbildungsbefugten.
- 3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden
- 4 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.
- 5 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeutinnen und -therapeuten maximal 1/3
- 6 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 2 (Forts.): Personelle Anforderungen – Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen stationär				
Indikation	Abhängigkeitserkrankungen			
	Alkohol/Medikamente		Illegale Drogen	
Bereiche	Anzahl/100¹	Funktionsgruppe	Anzahl/100¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	3	3	3	3
Bereich klinische Psychologie/ Psychotherapie/Suchttherapie				
Psychologische Psychotherapeut*in Psychologie Diplom, MA	4,75 ²	8,75	4,75 ²	12,75
Sozialarb./Sozialpädagogik Diplom, MA	4		8	
Sozialarb./Sozialpädagogik BA Psychologie BA	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³
Bereich Pflege				
Pflegepersonal	6 ⁴	6 ⁴	6 ⁴	6 ⁴
Bereich klinische Sozialarbeit				
Sozialarb./Sozialpädagogik Diplom, MA Sozialarb./Sozialpädagogik BA	1	1	1	1
Bereich Therapie				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA Sportlehrer*in/-wissensch. BA Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in Physiotherapie MA, BA Physiotherapeut*in Masseur*in, med. Bademeister*in med. Badehelfer*in	2,5	7	2,5	7
Ergotherapie MA, BA Ergotherapeut*in Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	4,5 ⁵		4,5 ⁵	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA	0,5		0,5	
Funktionsdiagnostik⁶				
MTA	1		1	
MTLA	1		1	
MTRA				
PTA	1		1	
Neurophysiologische Assistent*in				

- 1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- 2 Psycholog*innen in Ausbildung („PiAs“) können mit einem Anteil von max. 50% des in dieser Berufsgruppe vorhandenen Personals eingesetzt werden. Supervision ist erforderlich. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung („PtWs“) gilt eine derartige Beschränkung nicht. Es bedarf der Anleitung durch eine Weiterbildungsbefugte/einen Weiterbildungsbefugten.
- 3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden
- 4 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; **alle** weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.
- 5 Anteil an Kreativtherapeut*innen maximal 1/3
- 6 nachrichtlich, ohne Bewertung

3.6.5 Somatik ganztägig-ambulant

Die Strukturanforderungen an ambulante Reha-Fachabteilungen können nicht unabhängig von denen für stationäre Versorgungsstrukturen betrachtet werden. In ganztägig-ambulanten Fachabteilungen werden gleichwertige Leistungen wohnortnah erbracht. Es wird ein mit stationären Fachabteilungen vergleichbares Rehabilitationskonzept und eine an der stationären Rehabilitation orientierte Leistungsgestaltung erwartet [8].

Im Vergleich zu den Anforderungen für den stationären Bereich weichen die Anforderungen für die ganztägig-ambulante Rehabilitation für einzelne Berufsgruppen ab. Dies gründet sich insbesondere auf folgende Sachverhalte: Im Vergleich zu stationären Reha-Fachabteilungen verfügen ganztägig-ambulante in der Regel über eine geringere Anzahl von Therapieplätzen. Oft wird mit kleineren Teilnehmerzahlen in einer Therapiegruppe gearbeitet. Eine Versorgung in den Abend- und Nachtstunden ist nicht erforderlich. Häufiger als im stationären Bereich werden von den Mitarbeitenden neben Leistungen der ganztägig-ambulanten Rehabilitation auch andere ambulante therapeutische Leistungen erbracht [9].

Die Strukturanforderungen für die ganztägig-ambulante Rehabilitation sind an die Vorgaben für die stationäre Rehabilitation angelehnt. In ihre Erarbeitung wurden reha-relevante Konzepte und Vereinbarungen mit einbezogen. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung wurden erstmalig Anforderungen für die ganztägig-ambulante psychosomatische Rehabilitation sowie die ganztägig-ambulante Rehabilitation Abhängigkeitskranker erstellt.

Tabelle 3: Personelle Anforderungen – Somatik ganztägig-ambulant				
Indikation	Orthopädie		Kardiologie	
Bereiche	Anzahl/40¹	Funktionsgruppe	Anzahl/40¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	1,6		1,6	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeut*in	0,2	2,3	0,2	2,3
Psychologie Diplom, MA	0,5		0,5	
Bereich Pflege				
Pflegepersonal (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, med. Fachangestellte)	0,5	0,5	1	1
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	0,5	0,5	0,5	0,5
Sozialarbeit/-pädagogik BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	0,65		1,5	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA			0,5	
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in			0,5	
Physiotherapie MA, BA	3,5			
Physiotherapeut*in	0,5			
Masseur*in, med. Bademeister*in				
med. Badehelfer*in		5,3		2,75
Ergotherapie MA, BA				
Ergotherapeut*in				
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	0,65 ²		0,25 ²	
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)				
Stomatherapeut*in				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	0,4		0,4	
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		0,4		0,6
Diabetesberater*in			0,2	
Diabetesassistent*in				
Sprachtherapie MA, BA				
Sprachtherapeut*in				
Funktionsdiagnostik³				
Assistenz	0,5		0,5	

- 1 Anzahl Mitarbeitender pro 40 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- 2 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeut*innen maximal 1/3
- 3 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 3 (Forts.): Personelle Anforderungen – Somatik ganztägig-ambulant			
Indikation	Neurologie		
Bereiche	Anzahl/40 ¹	Funktionsgruppe	
Ärztlicher Bereich			
Ärztinnen und Ärzte	1,6	3,1	
Psychologischer Bereich			
Psychologische Psychotherapeut*in	0,5		
Psychologie Diplom, MA	1 ²		
Bereich Pflege			
Pflegepersonal (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, med. Fachangestellte)	1,5	1,5	
Bereich soziale Arbeit			
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	0,5	0,5	
Sozialarbeit/-pädagogik BA			
Therapeutischer Bereich			
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	1	7,75	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA			
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in			
Physiotherapie MA, BA	3,5		
Physiotherapeut*in			
Masseur*in, med. Bademeister*in	0,5		
med. Badehelfer*in			
Ergotherapie MA, BA			
Ergotherapeut*in			
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	2,75 ³		
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)		0,4	
Stomatherapeut*in			
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	0,4		
Diät-Assistent*in/Ökotrophologe BA			
Diabetesberater*in			
Diabetesassistent*in			
Sprachtherapie MA, BA	1,5	1,5	
Sprachtherapeut*in			
Funktionsdiagnostik ⁴			
Assistenz	1,5		

1 Anzahl Mitarbeitender pro 40 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

2 inkl. Neuropsycholog*innen

3 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeut*innen maximal 1/3

4 nachrichtlich, ohne Bewertung

3.6.6 Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen ganztägig-ambulant

Die Strukturanforderungen an ambulante Reha-Fachabteilungen können nicht unabhängig von denen für stationäre Versorgungsstrukturen betrachtet werden. In ganztägig-ambulanten Fachabteilungen werden gleichwertige Leistungen wohnortnah erbracht. Es wird ein mit stationären Fachabteilungen vergleichbares Rehabilitationskonzept und eine an der stationären Rehabilitation orientierte Leistungsgestaltung erwartet [8].

Im Vergleich zu den Anforderungen für den stationären Bereich weichen die Anforderungen für die ganztägig-ambulante Rehabilitation für einzelne Berufsgruppen ab. Dies gründet sich insbesondere auf folgende Sachverhalte: Im Vergleich zu stationären Reha-Fachabteilungen verfügen ganztägig-ambulante in der Regel über eine geringere Anzahl von Therapieplätzen. Oft wird mit kleineren Teilnehmerzahlen in einer Therapiegruppe gearbeitet. Eine Versorgung in den Abend- und Nachtstunden ist nicht erforderlich. Häufiger als im stationären Bereich werden von den Mitarbeitenden neben Leistungen der ganztägig-ambulanten Rehabilitation auch andere ambulante therapeutische Leistungen erbracht [9].

Seit 2011 steht ein gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ganztägig-ambulanten Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen zur Verfügung [10]. Die Erarbeitung der personellen Anforderungen der ganztägig-ambulanten Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen erfolgte in Anlehnung an dieses. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang eine Differenz der Personalbemessung im Bereich Pflege dahingehend, dass in den Strukturanforderungen geringere Anforderungen gestellt werden als im Rahmenkonzept. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass in den Strukturanforderungen Mindestanforderungen formuliert werden, im Rahmenkonzept hingegen Orientierungswerte.

Die dargestellten Personalanforderungen für die ganztägig-ambulante Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen gelten in diesem Umfang nicht für die ambulante Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen. Als Anhaltspunkt kann das gemeinsame Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker dienen [11].

Die Strukturanforderungen für die ganztägig-ambulante Rehabilitation sind an die Vorgaben für die stationäre Rehabilitation angelehnt. In ihre Erarbeitung wurden reha-relevante Konzepte und Vereinbarungen mit einbezogen. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung wurden erstmalig Anforderungen für die ganztägig-ambulante psychosomatische Rehabilitation sowie die ganztägig-ambulante Rehabilitation Abhängigkeitskranker erstellt.

Tabelle 4: Personelle Anforderungen – Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen ganztägig-ambulant		
Indikation	Psychosomatik	
Bereiche	Anzahl/40¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich		
Ärztinnen und Ärzte	2,5	4
Psychologischer Bereich		
Psychologische Psychotherapeut*in	1,5 ²	0,8
Psychologie Diplom, MA	0,8	
Psychologie BA	0,2 ³	
Bereich Pflege		
Pflegepersonal (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, med. Fachangestellte)	1,25	1,25
Bereich soziale Arbeit		
Sozialarbeit/-pädagogik Diplom, MA	0,75	0,75
Sozialarbeit/-pädagogik BA		
Therapeutischer Bereich		
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	0,8	3
Sportlehrer*in/-wissensch. BA		
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in	1,0	
Physiotherapie MA, BA		
Physiotherapeut*in	0,2	
Masseur*in, med. Bademeister*in		
med. Badehelfer*in	1,0 ⁴	
Ergotherapie MA, BA		
Ergotherapeut*in		
Kreativtherapeut*in		
(z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)	0,4	0,4
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen)		
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA	0,4	0,4
Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA		
Funktionsdiagnostik⁵		
Assistenz	0,5	

- 1 Anzahl Mitarbeitender pro 40 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- 2 Psycholog*innen in Ausbildung („PiAs“) können mit einem Anteil von max. 50% des in dieser Berufsgruppe vorhandenen Personals eingesetzt werden. Supervision ist erforderlich. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung („PtWs“) gilt eine derartige Beschränkung nicht. Es bedarf der Anleitung durch eine Weiterbildungsbefugte/einen Weiterbildungsbefugten.
- 3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden
- 4 Anteil an Kreativ- und Berufstherapeut*innen maximal 1/3
- 5 nachrichtlich, ohne Bewertung

Tabelle 4 (Forts.): Personelle Anforderungen – Psychosomatik, Abhängigkeitserkrankungen ganztägig-ambulant

Indikation	Abhängigkeitserkrankungen			
	Alkohol/Medikamente		Illegale Drogen	
Bereiche	Anzahl/40 ¹	Funktionsgruppe	Anzahl/40 ¹	Funktionsgruppe
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	1,2	1,2	1,2	1,2
Bereich klinische Psychologie/ Psychotherapie/Suchttherapie				
Psychologische Psychotherapeut*in Psychologie Diplom, MA	1,9 ²	3,5	1,9 ²	5,1
Sozialarbeit/-pädagogik BA Sozialarb./Sozialpädagogik BA	1,6		3,2	
Bereich Pflege				
Pflegepersonal (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, med. Fachangestellte)	1,5	1,5	1,5	1,5
Bereich klinische Sozialarbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik BA Sozialarb./Sozialpädagogik BA	0,5	0,5	0,5	0,5
Bereich Therapie				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA Sportlehrer*in/-wissensch. BA Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in Physiotherapie MA, BA Physiotherapeut*in Masseur*in, med. Bademeister*in med. Badehelfer	1	2,8	1	2,8
Ergotherapie MA, BA Ergotherapeut*in Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)				
Berufstherapeut*in (z. B. Berufspädagog*innen, Arbeitserzieher*innen) Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in Dipl., MA Diät-Assistent*in/Ökotropholog*in BA	0,2	0,2	0,2	0,2
Funktionsdiagnostik⁴				
Assistenz	0,5		0,5	

1 Anzahl Mitarbeitender pro 40 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

2 Psycholog*innen in Ausbildung („PiAs“) können mit einem Anteil von max. 50% des in dieser Berufsgruppe vorhandenen Personals eingesetzt werden. Supervision ist erforderlich. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung („PtWs“) gilt eine derartige Beschränkung nicht. Es bedarf der Anleitung durch eine Weiterbildungsbefugte/einen Weiterbildungsbefugten.

3 Anteil an Kreativtherapeuten maximal 1/3

4 nachrichtlich, ohne Bewertung

3.6.7 Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR)

Die Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation wird nach einem Stufenmodell gegliedert [12]. Leistungen der **MBOR-Stufe A** werden mit der bisherigen strukturellen und personellen Ausstattung im Rahmen der medizinischen Rehabilitation bereits abgedeckt.

In der **MBOR-Stufe B** sind die personellen und strukturellen Voraussetzungen für die MBOR in den individuellen Konzepten der Fachabteilungen zu operationalisieren. Für MBOR-Leistungen der Stufe B sind mit der vorliegenden Auflage erstmalig personelle Anforderungen – ergänzend zu den Tabellen 1-4 – festgelegt worden (siehe Tabelle 5).

Geltungsbereich der personellen Anforderungen zu MBOR (Stufe B):

- Die personellen Anforderungen gelten sowohl für somatische als auch psychosomatische Erkrankungen.
- Analog zur stationären medizinischen Rehabilitation haben grundsätzlich auch alle ganztägig-ambulant Reha-Fachabteilungen diagnostische und therapeutische Kompetenz auf dem Feld der beruflichen Integration zu entwickeln und vorzuhalten. Die Nähe zum beruflichen Umfeld und die Möglichkeit einer direkten Vernetzung damit bieten in der ambulanten Rehabilitation besonders geeignete Rahmenbedingungen zur Stärkung des Berufs- und Arbeitsplatzbezugs. Von daher finden die personellen Anforderungen auch für ganztägig-ambulante Reha-Fachabteilungen mit MBOR-Konzepten der Stufe B Anwendung.
- Die Anforderungen gelten – zum Teil an die spezifischen Bedingungen von Verfahren und Rehabilitationsablauf angepasst – ebenfalls für die Anschlussrehabilitation. Auch in der Anschlussrehabilitation können besondere berufliche Problemlagen (BBPL) vorliegen. Bei der Bedarfsprüfung sind jedoch akute postoperative Beeinträchtigungen und mittelfristige Teilhabestörungen zu unterscheiden. Inwieweit für eine AHB-Rehabilitandin oder einen AHB-Rehabilitanden mit besonderen beruflichen Problemlagen im Einzelfall eine MBOR-Stufe B geeignet ist, hängt von deren/dessen MBOR-Fähigkeit (z. B. postoperativ) ab.
- Für die Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen gelten die personellen Anforderungen nicht. Diese erfolgt unter anderen Rahmenbedingungen (zum Beispiel längere Behandlungsdauer, höherer Anteil arbeitsloser Rehabilitandinnen und Rehabilitanden) und realisiert bereits eine ausgeprägte berufliche Orientierung. Für den Bereich der Abhängigkeitserkrankungen wird auf die gemeinsam mit den Fachverbänden in der Arbeitsgruppe „Berufliche Orientierung in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ [13] erarbeiteten Empfehlungen zur Stärkung des Erwerbsbezugs in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker verwiesen.

In der **MBOR-Stufe C** sind – wie bei Stufe B – die personellen und strukturellen Voraussetzungen für die MBOR in den individuellen Konzepten zu operationalisieren. Die MBOR-Stufe C ist als optionales Angebot der Reha-Fachabteilung zu verstehen, welche bereits die Stufe B anbieten. Sie kann in Verbindung mit Kooperationspartnern (z. B. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) erbracht werden.

Tabelle 5: ergänzende personelle Anforderungen für MBOR-Konzept – Stufe B

Bereiche	Somatik/Psychosomatik ¹ stationär/ambulant	
	Anzahl/50 ²	Funktionsgruppe
Ärztlicher/psychologischer Bereich	0,25	0,25
Bereich soziale Arbeit	0,25	0,5
Therapeutischer Bereich	0,25	

1 ohne Bereich Abhängigkeitserkrankungen

2 zusätzliche Anzahl Mitarbeitender pro 50 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (unabhängig von der Zuordnung zu einzelnen Fachabteilungen)

3.6.8 Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen

Die Rahmenbedingungen und die Strukturen der Fachabteilungen für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich von denen der Erwachsenenrehabilitation. So benötigen die Kinder und Jugendlichen zusätzliche pädagogische und Freizeitangebote, die Aufsicht und Betreuung über 24 Stunden muss sichergestellt werden und die Rolle einer Bezugsperson hat einen besonderen Stellenwert. Die Untersuchungen und Therapien gestalten sich oft zeitaufwendiger als im Erwachsenenbereich, insbesondere weil die Entwicklungsunterschiede einer Klientel zwischen 1 und 18 Jahren sehr groß sind. Für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen muss der begleitende Unterricht in den Tagesablauf integriert werden.

Aufgrund der Besonderheiten haben sich in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen überwiegend indikationsübergreifende Strukturen herausgebildet [14]. Fast alle Reha-Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche halten ein Angebot für mehrere Behandlungsindikationen vor. Hierbei besteht eine weitere Besonderheit darin, dass die Anteile der unterschiedlichen Indikationsgruppen nie konstant sind, sondern unterjährig zum Teil stark schwanken.

Vor diesem Hintergrund wurden die personellen Strukturanforderungen für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen überarbeitet und die bisher differenziert dargestellten somatischen Indikationen zusammengefasst. In der Folge gibt es separate Strukturanforderungen zukünftig indikationsübergreifend für die Bereiche Somatik und Psychosomatik.

Für Fachabteilungen, in denen Kinder und Jugendliche mit **therapie- oder pflegeintensiven Krankheitsbildern** rehabilitiert werden (z.B. Mukoviszidose, neurologische Krankheiten), gelten höhere Anforderungen. Der Mehrbedarf ist vom federführenden Rentenversicherungsträger bei der Personalmessung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden mit dem „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (sog. „Flexirentengesetz“), das zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, u. a. Neuregelungen zu den Begleitpersonen für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen getroffen. Diese haben demnach nicht nur eine Betreuungsfunktion, sondern sind mehr als früher in die therapeutischen Prozesse eingebunden. Darüber hinaus erhalten sie Informationen und Schulungen, die zum Erfolg der Rehabilitation beitragen und insbesondere Verhaltensweisen fördern sollen, die sich positiv auf die Betreuung des erkrankten Kindes bzw. Jugendlichen und die gesamte Familienatmosphäre auswirken. **Konzeptbezogene höhere Bedarfe an Personal** sind somit ebenfalls für Fachabteilungen zu berücksichtigen, in denen z.B. ein hoher Anteil von Begleitpersonen regelmäßig in den Rehabilitationsprozess eingebunden wird.

Bei der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen sind Anforderungen für somatische und psychosomatische Indikationen festgelegt. Gleichzeitig wird auf abweichende Personalbedarfe für bestimmte Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation hingewiesen. Der tatsächliche Stellenplan für die Reha-Fachabteilung wird mit dem federführenden Rentenversicherungsträger in Abhängigkeit von den Belegungsschwerpunkten bzw. den konzeptionellen Besonderheiten vereinbart.

Tabelle 6: Personelle Anforderungen – Kinder und Jugendliche stationär

Indikation	Somatik		Psychosomatik	
	Bereiche	Anzahl/ 100 ¹	Funktionsgruppe	Anzahl/ 100 ¹
Ärztlicher Bereich				
Ärztinnen und Ärzte	5		5	
Psychologischer Bereich				
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	2,25 ²	7,25	2 ²	7
Psychologie Diplom, MA			1,75	1,75
Psychologie BA	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³	0,25 ³
Bereich Pflege und Erziehung				
Pflegepersonal	11 ⁴	27	8 ⁴	38
Erzieher*in	16		30	
Bereich soziale Arbeit				
Sozialarbeit/-pädagogik BA	1	1	1	1
Sozialarbeit/Sozialpädagogik BA				
Therapeutischer Bereich				
Sportlehrer*in/-wissensch. Diplom, MA	3		3	
Sportlehrer*in/-wissensch. BA				
Bewegungs-Th./Gymnastik-Lehrer*in				
Physiotherapie MA, BA	2		1	
Physiotherapeut*in		7		7
Masseur*in, med. Bademeister*in	1		1	
med. Badehelfer				
Ergotherapie MA, BA				
Ergotherapeut*in	1 ⁵		2 ⁵	
Kreativtherapeut*in (z. B. Tanz-, Kunst-, Musik- oder Theatertherapie)				
Diät-Assistent*in/Ökotropholog. Dipl., MA	2	2	1,5	1,5
Diät-Assistent*in/Ökotrophologe BA				
Funktionsdiagnostik⁶				
MTA				
MTLA	0,5		0,5	
MTRA				
PTA				
Neurophysiologische Assistent*in				

- 1 Anzahl Mitarbeitender pro 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- 2 Psycholog*innen in Ausbildung („PiAs“) können mit einem Anteil von max. 50% des in dieser Berufsgruppe vorhandenen Personals eingesetzt werden. Supervision ist erforderlich. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung („PtWs“) gilt eine derartige Beschränkung nicht. Es bedarf der Anleitung durch eine Weiterbildungsbefugte/einen Weiterbildungsbefugten.
- 3 kann durch höher qualifizierte Mitarbeitende des Bereichs ersetzt werden
- 4 Der Anteil der examinierten Gesundheits- und Kranken-Pflegekräfte bzw. Kinder-Krankenpflegekräfte muss mindestens 2/3 des gesamten Pflegepersonals betragen; alle weiteren als Pflegepersonal beschäftigten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein.
- 5 Anteil an Kreativtherapeut*innen maximal 1/3
- 6 nachrichtlich, ohne Bewertung

Für Fachabteilungen, in denen Kinder und Jugendliche mit therapie- oder pflegeintensiven Krankheitsbildern rehabilitiert werden (z.B. Diabetes mellitus, Mukoviszidose, neurologische Krankheiten) sowie für konzeptbezogene höhere Bedarfe (bspw. bei regelhaft hohem Anteil von Begleitpersonen) gelten höhere Anforderungen.

4. Strukturnahe Prozessmerkmale

4.1 Merkmale zur Organisation

Die Strukturmerkmale zur Organisation umfassen Anforderungen an das Aufnahmeverfahren, die Visiten und den Abschluss von Leistungen zur Rehabilitation. Darüber hinaus bestehen Anforderungen an das Personal zur Sicherstellung der Notfallversorgung in der ambulanten Rehabilitation und zur Gewährleistung des Hintergrunddienstes in der stationären Rehabilitation. Die Anwesenheit eines Arztes sowie einer examinierten Pflegekraft 24 Stunden im Haus in der stationären Rehabilitation ist (für alle Indikationen) belegungsrelevant und wird somit im Kapitel 3.1 aufgeführt.

Alle Merkmale zur Organisation der Reha-Fachabteilungen sind strukturell relevant und – in den entsprechenden Indikationen – somit grundsätzlich zu erfüllende Anforderungen.

4.2 Interne Kommunikation, Personalentwicklung

Die Merkmale zur internen Kommunikation sind überwiegend Bestandteil des internen Qualitätsmanagements. Hierzu gehören im Wesentlichen der interdisziplinäre Austausch, regelmäßige Besprechungen der Einrichtungsleitung und des Rehabilitationsteams. Sie gehören zu den aktuell angewandten konzeptionellen Anforderungen an das Reha-Team und an die Einrichtungsorganisation. Eine nachvollziehbare Dokumentation hierzu liegt vor, in der insbesondere Intervalle plausibel dargestellt sind.

Personalentwicklung ist eine umfassende und kontinuierliche Aufgabe der Rehabilitationseinrichtung. Sie erstreckt sich von der Einarbeitung neuer Mitarbeitender über deren Integration in das Rehabilitationsteam, bis hin zu einer internen und externen regelmäßigen Fort- und Weiterbildung. Fort- und Weiterbildungen werden hierbei als verpflichtende Aufgabe der Mitarbeitenden verstanden. Interdisziplinäres Arbeiten ist wichtiger Bestandteil der Qualifizierung von Mitarbeitenden. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen beziehen alle Mitarbeitenden ein, werden mit diesen abgestimmt und stellen sicher, dass eine dem aktuellen Kenntnisstand entsprechende Rehabilitation durchgeführt wird.

Die Erfüllung der Merkmale zur internen Kommunikation und Personalentwicklung entsprechen den Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung an die Strukturqualität.

4.3 Spezifische Konzepte und Schulungen

Reha-Fachabteilungen arbeiten auf der Grundlage umfassender Reha-Rehabilitationskonzepte. Für von der Deutschen Rentenversicherung belegte Fachabteilungen müssen diese an der Orientierungsgliederung der Deutschen Rentenversicherung für das Medizinische Konzept einer Reha-Einrichtung ausgerichtet sein [15]. Für die Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen gilt der gemeinsame Leitfaden der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Erstellung und Prüfung von Konzepten ambulanter, ganztägig-ambulanter und

stationärer Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker [16].

Die Strukturmerkmale zu spezifischen Konzepten und Schulungen bilden vorwiegend konzeptionelle Besonderheiten von Fachabteilungen ab. Diese können im Rahmen des Zuweisungsprozesses von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Fachabteilungen genutzt werden und ermöglichen somit eine bedarfsgerechte Rehabilitation. Darüber hinaus gibt es für bestimmte Indikationen einzelne als strukturelevant geltende Konzepte, welche grundsätzlich vorgehalten werden müssen.

In allen Indikationen, außer der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation, müssen Basis- und Kernangebote für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit beruflichen Problemlagen vorgehalten werden – in der Indikation Abhängigkeitserkrankungen entsprechend Angebote zur beruflichen Orientierung in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker. Darüber hinaus gilt für alle Indikationen, außer der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation, die Bereitstellung von Informationen und Angeboten zur beruflichen Wiedereingliederung als strukturelevant.

Bzgl. Patientenschulungen gilt für alle Indikationen als strukturelevant, dass diese manualisiert und curricular miteinander verknüpft sein müssen.

Die Strukturmerkmale zu spezifischen Konzepten und Schulungen bilden vorwiegend konzeptionelle Besonderheiten von Fachabteilungen ab. Sie können im Rahmen des Zuweisungsprozesses von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in die Fachabteilung genutzt werden und ermöglichen somit eine bedarfsgerechte Rehabilitation.

4.4 Internes Qualitätsmanagement

Fachabteilungen der Rehabilitation sind gemäß § 37 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, ein strukturiertes internes Qualitätsmanagement vorzuhalten. Es soll die Qualität der Versorgung gewährleisten und zielgerichtet kontinuierlich verbessern. Der Gesetzgeber verlangt eine Zertifizierung dieses internen Qualitätsmanagements für die stationären medizinischen Reha-Fachabteilungen. In Form einer Checkliste und eines Manuals haben die Rehabilitationsträger auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Anforderungen für das interne Qualitätsmanagement einer Reha-Fachabteilung erarbeitet. QM-Systeme, welche die grundsätzlichen Anforderungen erfüllen, werden auf der Ebene der BAR anerkannt. Mit einem Zertifikat weist die Reha-Fachabteilung das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit eines anerkannten QM-Systems nach.

Vor diesem Hintergrund kann auf die Vorgabe zusätzlicher Strukturanforderungen seitens der Deutschen Rentenversicherung verzichtet werden.

Die auf der Ebene der BAR formulierten Anforderungen an ein internes Qualitätsmanagement entsprechen den Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung an die Strukturqualität stationärer Reha-Fachabteilungen.

5. Umsetzung der Strukturqualität – Zusammenarbeit mit Reha-Einrichtungen

Grundsätzlich erwartet die Deutsche Rentenversicherung die vollständige Erfüllung der Anforderungen durch die Reha-Fachabteilungen. Um vor dem Hintergrund unterschiedlicher struktureller sowie konzeptioneller Voraussetzungen ausreichend Flexibilität zu gewährleisten, sind in Einzelfällen – in Absprache mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger – Abweichungen von einzelnen Anforderungen möglich.

Darüber hinaus ist in den Anforderungen an einigen Stellen von vornherein eine gewisse Flexibilität vorgesehen. So wurden, um konzeptionellen Besonderheiten Rechnung zu tragen, Berufsgruppen zu **Funktionsgruppen** zusammengefasst. Für die Erfüllung der Strukturanforderungen ist maßgeblich, dass die Zielgrößen der Funktionsgruppen erreicht werden. Für die einzelnen Berufsgruppen sind Orientierungswerte angegeben.

Für mögliche, **zeitlich begrenzte** Abweichungen von der formulierten Zielgröße einer Funktionsgruppe ist ein Toleranzbereich nach unten von 20 % festgelegt. Abweichungen, die sich unterhalb des Toleranzbereiches bewegen, müssen umgehend beseitigt werden. Unterschreitungen innerhalb des Toleranzbereichs sind zeitnah abzustellen. Um Veränderungen in Richtung der Zielgröße sicherzustellen, werden konkrete Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Rentenversicherungsträger getroffen. Werden diese nicht eingehalten, gelten die Strukturanforderungen als nicht erfüllt. Da auch die Personalvorgaben im Rahmen der fachlichen Eignung eine Zulassungsvoraussetzung darstellen, wird der federführende Rentenversicherungsträger in diesem Fall den Widerruf der Zulassung prüfen. Ab einem Widerruf der Zulassung gilt auch der Belegungsvertrag für die entsprechende Fachabteilung nicht mehr.

Strukturqualität bedeutet auch immer Weiterentwicklung der Strukturen. Hierbei kommen oft modellhafte Lösungsansätze zur Anwendung. Die Anforderungen an die Strukturqualität der Deutschen Rentenversicherung müssen im Sinne einer **Experimentierklausel** Spielräume vorhalten, die konzeptionelle Neuorientierungen ermöglichen. Wenn Lösungsansätze Abweichungen von Strukturanforderungen zur Folge haben, sollten die zugrunde liegenden Konzepte schriftlich niedergelegt und mit dem federführenden Rentenversicherungsträger abgestimmt sein.

Obwohl davon auszugehen ist, dass nicht in jeder Reha-Fachabteilung zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Erfüllung der Strukturanforderungen gegeben ist, wird diese grundsätzlich erwartet (Zielgrößen).

Für den Bereich der personalbezogenen Merkmale ist jeweils ein Toleranzbereich festgelegt. Die dauerhafte Unterschreitung des Toleranzbereiches durch eine Reha-Fachabteilung wird nicht akzeptiert.

Die Einhaltung der vereinbarten Festlegungen in Richtung Zielgröße wird durch den federführenden Rentenversicherungsträger regelmäßig geprüft.

6. Literatur

1. VDR (Hrsg.): Bericht der Reha-Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger – Empfehlungen zur Weiterentwicklung der medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung (Dezember 1991)
2. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Berufsgruppen der medizinischen Rehabilitation und deren interprofessionelle Zusammenarbeit. 1.Auflage 4/2023
3. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Vereinbarungen im Suchtbereich. 2.Auflage (8/2013)
4. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen: Kooperation und Verantwortung - Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung. Gutachten 2007, Kurzfassung
5. Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung (Hrsg.): Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen. Berlin, 2017
6. Höder, J. & Deck, R. (Hrsg.): Aufgaben- und Rollenverteilung in der medizinischen Rehabilitation. Bestandsaufnahme und Prüfung von Optimierung- und Entlastungschancen. Abschlussbericht, 2011
7. Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung zur Adaption in der medizinischen Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen vom 27. März 2019
8. Bürger, W., Dietsche, St., Morfeld, M., Koch, U. (Hrsg.): Ambulante und stationäre orthopädische Rehabilitation. Ein Vergleich von Strukturmerkmalen, Wirksamkeit und Kosten. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (2001)
9. Dietsche, St., Bürger, W., Morfeld, M., Koch, U. (Hrsg.): Struktur- und Prozessqualität im Vergleich verschiedener Versorgungsformen in der orthopädischen Rehabilitation. Rehabilitation 2002; 41: S. 103-111
10. Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ganztägig-ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 18. August 2011.
11. Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008.
12. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation. Anforderungsprofil zur Durchführung der Medizinisch-beruflich orientierten Rehabilitation (MBOR) im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung. 5.Auflage (10/2019)
13. Empfehlungen zur Stärkung des Erwerbsbezugs in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 14. November 2014. Arbeitsgruppe Berufliche Orientierung in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker (BORA).

14. BAR (Hrsg.): Gemeinsames Rahmenkonzept der Gesetzlichen Krankenkassen und der Gesetzlichen Rentenversicherung für die Durchführung stationärer medizinischer Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche vom Februar 2008
15. Das medizinische Konzept einer Reha-Einrichtung. Orientierungsgliederung der Deutschen Rentenversicherung (Stand: 11.01.2021)
16. Gemeinsamer Leitfaden der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Erstellung und Prüfung von Konzepten ambulanter, ganztägig-ambulanter und stationärer Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 23.09.2011.

2	Anforderungen an die Barrierearmut		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	P2	A4	abhängigkeits-ambul.	A5	ganztätig-ambul. Psychosomatik	K1	Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
1		Rollstuhlgerechter Zugang in die Einrichtung	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2		Ausstattung adäquat für die Aufnahme von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit ...	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3		... starker Gehbehinderung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	SR	ZR	SR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
4		... Gehunfähigkeit	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
5		... Querschnittlähmung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
6		... Sehbehinderung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
7		... Erblindung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
8		... starker Hörschädigung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
9		... Ertaubung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
9		... Dialysepflichtigkeit	intern / Koop. / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
10		Möglichkeit der Isolierung bei Problemkeimen	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
11		In welchen Sprachen kann die Fachabteilung eine angemessene ärztliche und therapeutische Behandlung kontinuierlich sicherstellen (Kompetenz in mehreren Berufsgruppen)		ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR

3	Räumliche Anforderungen		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	Abhängigkeits- erkrankungen	P2	Psychosomatik	A4	abhängigkeits- ambul.	A5	gantätig-ambul. Psychosomatik	K1	
	Item- Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikationsübergreifend	gantätig-ambul. Kardiologie	gantätig-ambul. Orthopädie	gantätig-ambul. Neurologie	gantätig-ambul. Abhängigkeits- erkrankungen	gantätig-ambul. Psychosomatik	gantätig-ambul. abhängigkeits- erkr.	gantätig-ambul. Psychosomatik	Kinder und Jugendliche						
1	Empfangs- und Wartebereich		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2	Aufenthalts- und Ruhebereich		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3	Versorgungs- und Speisebereich		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
4	Umkleieräume mit abschließbaren Schließfächern		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
5	Duschräume und WCs		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
6	Verfügbarkeit höhenverstellbarer Betten		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
7	Aufzug		Ja / Nein / nicht mehr-geschossig	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
8	Aufzug, in dem Betten- oder Liegentransport möglich ist		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
9	Möglichkeit der Aufnahme von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden über 130 kg		bis 150 kg / bis 180 kg / über 180 kg	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR

3.2	Berufsgruppenspezifische Funktionsräume		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	K1	Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikations-übergreifend	ganztätig-ambul. Kardiologie	ganztätig-ambul. Orthopädie	ganztätig-ambul. Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik	ganztätig-ambul. Abhängigkeitserkr.	ganztätig-ambul. Psychosomatik	Kinder und Jugendliche				
1		Separater Behandlungsraum für ärztliche Untersuchung	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2		Indikationsspezifischer medizinischer Funktionsraum oder -bereich	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3		Vortragsraum	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
4		Raum für Einzelgespräche, Einzelberatung	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
5		Raum für Gruppenverfahren, Gruppenarbeit (Kleingruppen)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
6		Bewegungsbad, Schwimmbad	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR	SR	SR	ZR	SR	SR	SR	SR
7		Hebelift im Bewegungsbad, Schwimmbad	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	SR	ZR	SR	SR	ZR	ZR	ZR	ZR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR	SR
8		Sport- oder Bewegungshalle	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
9		Gehübungsstrecke	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
10		Raum für die Physiotherapie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
11		Raum für medizinische Trainingstherapie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR	SR	SR	ZR	SR	SR	SR	SR
12		Raum für die Ergotherapie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
13		Raum mit Materialien für arbeitsbezogenes Assessment	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
14		Lehrküche	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR

4	Medizinisch-technische Anforderungen		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	K1	Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikations-übergreifend	ganztägig-ambul. Kardiologie	ganztägig-ambul. Orthopädie	ganztägig-ambul. Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik	ganztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	ganztägig-ambul. Psychosomatik	K1		
1		Routinelabor	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
2		Blutgasanalyse	intern / Koop. / Nein	SR	SR		SR	SR		SR	ZR	SR								ZR	
3		Pulsoxymetrie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
4		Röntgendiagnostik	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
5		Belastungs-EKG * keine Koop. bei S3/S7	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
6		Langzeit-EKG * keine Koop. bei S3/S7	intern / Koop. / Nein		ZR	SR	SR	SR	ZR	SR	SR	SR	ZR	SR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	
7		Monitorüberwachtes Ergometer	Ja / Nein																		
8		ICD- und Schrittmacherkontrolle	intern / Koop. / Nein																		
9		Sonographie (z. B. Abdomen, Gelenke, Schilddrüse)	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
10		Dopplersonographie	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	
12		Echokardiographie/ Duplexsonographie	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	

4	Medizinisch-technische Anforderungen (1. Fortsetzung)		Merkmal vorhanden?	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations-übergreifend	A1 gantätig-ambul. Kardiologie	A2 gantätig-ambul. Orthopädie	A3 gantätig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits-erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 gantätig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 gantätig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal																		
13	Stressechokardiographie	intern / Koop. / Nein		SR								SR								
14	TEE (Transösophageale Echokardiographie)	intern / Koop. / Nein		SR								SR								
15	Langzeitblutdruckmessung	intern / Koop. / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
16	Peak-Flow-Messung	Ja / Nein	SR							SR										ZR
17	Lungenfunktionsdiagnostik (Spirometrie)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
18	Spiroergometrie	Ja / Nein		SR						SR		SR								
19	Diffusionsmessung	Ja / Nein								SR										
20	Bodyplethysmographie	Ja / Nein				ZR		ZR		SR	ZR	ZR								ZR
21	Mobile Apnoediagnostik (Schlafapnoe-Screening)	Ja / Nein				SR	ZR			SR	ZR	SR	SR	ZR				ZR		
22	Spezielle Atemhilfe bei Apnoe-Patientinnen und Patienten	Ja / Nein								SR										
23	Schlaflabor	intern / Koop. / Nein		ZR	ZR	ZR	ZR			ZR		ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR		
24	Allergologisches Testlabor	intern / Koop. / Nein	SR							SR										

4	Medizinisch-technische Anforderungen (2. Fortsetzung)		Merkmal vorhanden?	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 ganztägig-ambul. Kardiologie	A2 ganztägig-ambul. Orthopädie	A3 ganztägig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztägig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal																		
25	Nasaler Provokationstest	intern / Koop. / Nein	SR	SR																
26	Bronchialer Provokationstest	Ja / Nein								SR										
27	UVA-Strahler	Ja / Nein	SR																	ZR
28	UVB-Strahler	Ja / Nein	SR																	ZR
29	Teilbestrahlungseinheit	Ja / Nein	SR																	ZR
30	Elektroneurographie	intern / Koop. / Nein					SR							SR						
31	Elektromyographie	intern / Koop. / Nein					SR							SR						
32	Evozierte Potentiale	intern / Koop. / Nein					SR							SR						
33	EEG	intern / Koop. / Nein					SR							SR						
34	Langzeit-EEG	Ja / Nein					ZR							ZR						
35	Posturographie	Ja / Nein					ZR		ZR					ZR						

4	Medizinisch-technische Ausstattung (3. Fortsetzung)		Merkmal? vorhanden?	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 gantztägig-ambul. Kardiologie	A2 gantztägig-ambul. Orthopädie	A3 gantztägig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 gantztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 gantztägig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item- Nr.	Strukturmerkmal																		
36		Diagnostik für Sprach-/ Sprechstörungen	intern / Koop. / Nein				SR							SR						ZR
37		Neuropsychologische Diagnostik	intern / Koop. / Nein				SR							SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
38		Kau-/Schluckdiagnostik	intern / Koop. / Nein				SR							SR						
39		Ösophago-Gastro- Duodenoskopie	intern / Koop. / Nein		SR			ZR												
40		Koloskopie	intern / Koop. / Nein		SR			ZR												
41		Manometriemessplatz	intern / Koop. / Nein		ZR															
42		Psychologische Testverfahren	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
43		Entwicklungsdiagnostik	Ja / Nein																	ZR

5	Besondere Ernährungsformen		Merkmal vorhanden?	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 ganztag-ambul. Kardiologie	A2 ganztag-ambul. Orthopädie	A3 ganztag-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztag-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztag-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal																		
1	Energiebilanzierte bzw. definierte Kost		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2	Nährstoffbilanzierte bzw. definierte Kost		Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3	Keimreduzierte Kost		Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
4	Sondenernährung		Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
5	Parenterale Ernährung		Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR

6	Person. Anforderungen		LA/ CA/ ÄD/ OA/ übrige Ärztinnen und Ärzte	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 ganztägig-ambul. Kardiologie	A2 ganztägig-ambul. Orthopädie	A3 ganztägig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztägig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Welche Qualifikationen haben die in der Fachabteilung beschäftigten Ärztinnen/Ärzte?																		
1	Allgemeinmedizin	Anzahl vor- handener Kompeten- zen (Anz. v.K.)	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹
2	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Anz. v.K.						BR ³												
3	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Anz. v.K.						BR ³												
4	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Anz. v.K.	BR					BR ³												
5	Innere Medizin (ohne Schwerpunkt)	Anz. v.K.	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹	SR ¹
6	Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie	Anz. v.K.							BR ⁴				BR ⁴							
7	Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie	Anz. v.K.		BR	BR	BR	BR													
8	Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämato- und Onkologie	Anz. v.K.						BR ³												
9	Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie	Anz. v.K.						BR ³		BR										

- Das Vorliegen einer der Facharztqualifikationen (Allgemeinmedizin oder Innere Medizin) ist in dieser Indikation strukturell relevant.
- Erläuterungen siehe 5. Zusätzlich ist bei Vorliegen einer der Facharztqualifikationen (Allgemeinmedizin oder Innere Medizin) in der Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen die Zusatzbezeichnung Psychotherapie erforderlich.
- Wenn onkologische Abteilungen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der entsprechenden Indikation behandeln, ist ein entsprechender Facharzt erforderlich (auch in Kooperation).
- Für Fachabteilungen mit rheumatologischem Schwerpunkt ist das Vorliegen der Facharztqualifikation für die ärztliche Leitung sowie deren Vertretung belegungsrelevant.
- Das Vorliegen einer der Facharztqualifikationen ist in dieser Indikation für die ärztliche Leitung sowie deren Vertretung belegungsrelevant.

6	Person. Anforderungen		LA/ CA/ ÄD/ OA/ übrige Ärztinnen und Ärzte	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 ganztägig-ambul. Kardiologie	A2 ganztägig-ambul. Orthopädie	A3 ganztägig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztägig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Welche Qualifikationen haben die in der Fachabteilung beschäftigten Ärztinnen/Ärzte? (1. Fort.)																		
10	Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie		Anz. v.K.	BR ³	BR ³															
11	Innere Medizin mit Schwerpunkt Endokrin. und Diabet.		Anz. v.K.		BR ⁵			BR ³												
12	Kinder- und Jugendmedizin		Anz. v.K.																BR	
13	Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie		Anz. v.K.																	BR ⁷
14	Schwerpunkt Kinder-Kardiologie		Anz. v.K.																	BR ⁷
15	Schwerpunkt Neuropädiatrie		Anz. v.K.																	BR ⁷
16	Kinder- und Jugend-psychiatrie und -psychotherapie ⁶		Anz. v.K.																	BR ⁷
17	Neurologie		Anz. v.K.				BR	BR ³						BR	BR ²	ZR	BR ²	ZR		
18	Orthopädie/Orthopädie und Unfallchirurgie		Anz. v.K.						BR											
19	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		Anz. v.K.												BR ⁵	BR ⁵	BR ⁵	BR ⁵		
20	Psychiatrie und Psychotherapie		Anz. v.K.				ZR						ZR							
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin		Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
22	Urologie		Anz. v.K.																	
23	Andere, bitte angeben:		Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR

2 Erl. siehe 5. Zusätzlich ist bei Vorliegen einer der Facharztqualifikationen (Allgemeinmedizin oder Innere Medizin) in der Rehabilitation bei Abh. die Zusatzbezeichnung Psychotherapie erforderlich.

3 Wenn onkologische Abteilungen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der entsprechenden Indikation behandeln, ist ein entsprechender Facharzt erforderlich (auch in Kooperation).

5 Das Vorliegen einer der Facharztqualifikationen ist in dieser Indikation für die ärztliche Leitung sowie deren Vertretung belegungsrelevant.

6 Auch abzubilden über Kinder- und Jugendmedizin in Verbindung mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie.

7 Das Vorliegen der Facharztqualifikation ist für die ärztliche Leitung sowie deren Vertretung von Fachabteilungen mit der entsprechenden Indikation belegungsrelevant.

6	Person. Anforderungen	LA/ CA/ ÄD/ OA/ übrige Ärztinnen und Ärzte	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	K1	Jugendliche Kinder und
Item- Nr.	Welche Qualifikationen haben die in der Fachabteilung beschäftigten Ärztinnen/Ärzte? (2. Fort.)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
24	Die ärztliche Leitung und deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ oder „Rehabilitationswesen“. Wurde bisher noch keine der beiden Zusatzbezeichnungen erworben, sind zumindest die Kurse vollständig absolviert worden*.	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
25	Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Allergologie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
26	Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat das Zertifikat Berufsdermatologie (ABD)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
27	Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Diabetologie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
28	Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat den Nachweis Diabetologie (DDG)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
29	Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR

* Sollten bei Beschäftigungsantritt die Kurse noch nicht absolviert worden sein, können diese in Ausnahmefällen sowie in Absprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger unverzüglich nachgeholt werden.

6	Item-Nr.	Person. Anforderungen	LA/ CA/ ÄD/ OA/ übrige Ärztinnen und Ärzte	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	K1	Kinder und Jugendliche		
				Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikations-übergreifend	ganztägig-ambul. Kardiologie	ganztägig-ambul. Orthopädie	ganztägig-ambul. Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik	ganztägig-ambul. Abhängigkeitserkr.	ganztägig-ambul. Psychosomatik	K1			
30		Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Kinder-Orthopädie	Ja / Nein																	ZR		
31		Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Kinder-Pneumologie	Ja / Nein																		ZR	
32		Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie	Ja / Nein																		ZR	
33		Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung	Ja / Nein												ZR			ZR				
34		Die ärztliche Leitung oder deren Vertretung hat die Zusatzbezeichnung spezielle Schmerztherapie	Ja / Nein				ZR		ZR				ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR				
35		Weitere reha-relevante Zusatzbezeichnungen gemäß BÄK:	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	

6	Person. Anforderungen		LA/ CA/ ÄD/ OA/ übrige Ärztinnen und Ärzte	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikationsübergreifend	A1 ganztätig-ambul. Kardiologie	A2 ganztätig-ambul. Orthopädie	A3 ganztätig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeitserkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztätig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztätig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Welche Qualifikationen haben die in der Fachabteilung beschäftigten psychologischen Psychotherapeuten/-therapeuten (oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-therapeuten)?																		
1	Verhaltenstherapie	Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
2	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
3	Psychoanalyse	Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
4	Gesprächspsychotherapie	Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
5	Systemische Therapie	Anz. v.K.	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
6	Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“	Ja / Nein		ZR					ZR				ZR		ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	

7	Strukturnahe Prozessmerkmale		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	K1	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikationsübergreifend	ganztätig-ambul. Kardiologie	ganztätig-ambul. Orthopädie	ganztätig-ambul. Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik	ganztätig-ambul. Abhängigkeitserkr.	ganztätig-ambul. Psychosomatik	Kinder und Jugendliche	
1	7.1	Vorstellung bei der Ärztin/ beim Arzt am Tag der Ankunft	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2		Erstuntersuchung (spätestens am Tag nach Ankunft)	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3		Therapiebeginn innerhalb des ersten Tages nach Ankunft	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
4		Untersuchung durch die gebietspezifische Fachärztin/den gebietspezifischen Facharzt (spätestens drei Tage nach Ankunft)	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
5		Psychoziale Aufnahmediagnostik (spätestens drei Tage nach Ankunft)	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
6		Visite durch ärztliche Leitung oder deren Vertretung (mind. 1x pro Reha)	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
7		Visite durch ärztliche Leitung oder deren Vertretung (mind. 1x alle zwei Wochen)	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
8		Ärztliche Abschlussuntersuchung und ärztliches Abschlussgespräch frühestens drei Arbeitstage vor Entlassung	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
9		Information zur Nachsorge, ggf. Vermittlung und Einleitung	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR

7.2	Interne Kommunikation, Personalentwicklung		Merkmal? Ja / Nein	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	K1	Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal	Strukturmerkmal		Strukturmerkmal
1		Regelmäßige Konferenzen der Mitglieder der Einrichtung, Leitung untereinander und der Einrichtungsleitung mit Abteilungs-, Gruppenleitungen	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
2		Regelmäßige Besprechungen von Teams und Stationen bzw. von Abteilungs-, Gruppenleitungen mit ihren Mitarbeitenden	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
3		Regelmäßige Vorstellung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Fallbesprechung im Reha-Team	1-2/Mo. 3-6 Mo. häufiger / nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
4		Supervisionen durch entsprechend qualifizierte Supervisorin/ entsprechend qualifizierten Supervisor	Ja, intern / Ja, extern / Nein												SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
5		Falls „Ja“, Anzahl der Supervisionen	1-2/Jahr 3-6/Jahr 6-12/ Jahr häufiger												SR	SR	SR	SR	SR	SR	ZR
6		Schulungs- und Fortbildungsplan (extern und intern), der festlegt, welche Personen welche Schulungen/ Fortbildungen besuchen	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
7		Regelmäßige interne Teamfortbildungen	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
8		Regelmäßiges Reanimationsstraining (mind. einmal pro Jahr) und schriftlicher „Erste-Hilfe-Plan“	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR

7.3	Spezifische Konzepte und Schulungen															Kinder und Jugendliche		
Item-Nr.	Strukturmerkmal	Merkmal vorhanden?														K1		
Spezifische Konzepte für ...																		
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	
1	... handchirurgische Nachbehandlung	Ja / Nein					ZR				ZR							
2	... Osteoporose	Ja / Nein					ZR				ZR							
3	... manuelle Therapie der Extremitäten, Wirbelsäule	Ja / Nein					ZR				ZR							ZR
4	... Lymphdrainage, manuell	Ja / Nein		ZR	ZR	ZR	ZR		ZR	ZR	ZR	ZR						
5	... Skoliosebehandlung mit speziellem Skolioseprogramm	Ja / Nein					ZR				ZR							ZR
6	... Poliomyelitis-Therapie	Ja / Nein					ZR				ZR							
7	... Amputierte	Ja / Nein					ZR				ZR							
8	... Querschnittlähmung	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
9	... Terraintraining	Ja / Nein		ZR						ZR								
10	... INR-Selbstbestimmung	Ja / Nein		SR	ZR				ZR			ZR						
11	... seltene Stoffwechselerkrankheiten	Ja / Nein	ZR															

7.3	Spezifische Konzepte und Schulungen (1. Fortsetzung)		Merkmal? Ja / Nein	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	P2	A4	abhängigkeits-ambul.	A5	ganztätig-ambul. Psychosomatik	K1	Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikations-übergreifend	ganztätig-ambul. Kardiologie	ganztätig-ambul. Orthopädie	ganztätig-ambul. Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik	abhängigkeits-ambul.	Psychosomatik	K1	Kinder und Jugendliche				
12		... chronisch entzündliche Darmerkrankungen	Ja / Nein	ZR																				
13		... Herzunterstützungssystem	Ja / Nein		ZR							ZR												
14		... Herztransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein		ZR							ZR										ZR		
15		... Lungentransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein			ZR						ZR											ZR	
16		... Kombi-Herz-Lungentransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein			ZR						ZR											ZR	
17		... Lebertransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein																				ZR	
18		... Nierentransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein																				ZR	
19		... Knochenmarkstransplantation-Nachbehandlung	Ja / Nein																				ZR	
20		... Chemotherapie	Ja / Nein																					
21		... Stimm- und Sprachstörungen	Ja / Nein																				ZR	
22		... Vocal cord dysfunction	Ja / Nein																				ZR	
23		... familienorientierte Rehabilitation	Ja / Nein																				ZR	

7.3	Spezifische Konzepte und Schulungen (2. Fortsetzung)		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	K1	Jugendliche
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	Neurologie	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	K1	Jugendliche
24	...zur Einbindung von Begleitpersonen	Ja / Nein																			SR	
25	... Enuresis	Ja / Nein																				ZR
26	... Traumafolgestörungen	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR		
27	... pathologisches Glücksspiel	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
28	... pathologischer PC-/ Internetgebrauch	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
29	... Essstörungen	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
30	... geschlechtsspezifische Behandlungen	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
31	... verhaltensmedizinisch orientierte Rehabilitation	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
32	... Sucht-Kurzzeitbehandlung	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
33	... Sucht-Kombinationsbehandlung	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
34	... substituionsgestützte Entwöhnungsbehandlung	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
35	... Behandlung bei ausgeprägter Adipositas	Ja / Nein													ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR

7.3	Spezifische Konzepte und Schulungen (3. Fortsetzung)		Merkmal vorhanden?	S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	A1	A2	A3	P1	P2	A4	A5	Psychosomatik	K1	Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal		Dermatologie	Gastroenterologie	Kardiologie	Neurologie	Onkologie	Orthopädie	Pneumologie	Indikationsübergreifend	Kardiologie	ganztägig-ambul.	Orthopädie	ganztägig-ambul.	Neurologie	Abhängigkeits-erkrankungen	Psychosomatik				ganztägig-ambul.
36	...	Botulinumtoxin-Therapie bei Spastik	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
37	...	Plexusläsionen	Ja / Nein	SR			SR							SR								
38	...	Komplexe Epilepsie	Ja / Nein	ZR			ZR							ZR								
39	...	visuelles Explorations-/ Lesetraining	Ja / Nein	SR			SR							SR								
40	...	Post-Covid-Syndrom	Ja / Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
41		Weitere spezifische Konzepte (Titel):																				
Berufsorientierte Konzepte und Verfahren																						
42		Basis- und Kernangebote zur Behandlung von Rehabilitanden/ Rehabilitanden mit besonderen berufl. Problemlagen (MBOR Stufe A und B)	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
43		Spezifische Angebote zur Behandlung von Rehabilitanden/ Rehabilitanden mit besonderen berufl. Problemlagen (MBOR Stufe C)	int./ Koop./ Nein	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR	ZR
44		Angebote zur beruflichen Orientierung in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker (BORA)	Ja / Nein												SR				SR			
45		Information und Angebote zur beruflichen Wiedereingliederung	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
46		Fahreignungsbeurteilung	Ja / Nein																			

7.3	Spezifische Konzepte und Schulungen (4. Fortsetzung)		Merkmal vorhanden?	S1 Dermatologie	S2 Gastroenterologie	S3 Kardiologie	S4 Neurologie	S5 Onkologie	S6 Orthopädie	S7 Pneumologie	S8 Indikations- übergreifend	A1 ganztätig-ambul. Kardiologie	A2 ganztätig-ambul. Orthopädie	A3 ganztätig-ambul. Neurologie	P1 Abhängigkeits- erkrankungen	P2 Psychosomatik	A4 ganztätig-ambul. Abhängigkeitserkr.	A5 ganztätig-ambul. Psychosomatik	K1 Kinder und Jugendliche	
	Item-Nr.	Strukturmerkmal																		
Schulungen																				
47		Die Patientenschulungen der Fachabteilung sind manualisiert.	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR
48		Die Patientenschulungen der Fachabteilung sind curricular miteinander verknüpft	Ja / Nein	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR	SR

Anhang 2: Häufige Fragen und Antworten zu den Strukturanforderungen

Aktualisierung der Strukturanforderungen

1. Wann werden die Strukturanforderungen aktualisiert?

Eine Aktualisierung erfolgt in unregelmäßigen Zeitabständen. Anlässe können relevante Veränderungen (z. B. von Ausbildungsgängen oder -inhalten, medizinischen Bedarfen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen) sein.

2. Wie wurde die Aktualisierung der Strukturanforderungen vorgenommen?

Die Aktualisierung erfolgte in einem intensiven und umfassenden Diskussionsprozess im Rahmen einer rentenversicherungsweiten Projektgruppe in Abstimmung mit den Verbänden der Leistungserbringer und mit Zustimmung der verantwortlichen Gremien der Deutschen Rentenversicherung. Erkenntnisse aus der Strukturhebung 2014 sowie Anregungen aus der Praxis wurden berücksichtigt (vgl. Kap. 2.3).

3. Was sind die wesentlichen Änderungen der aktuellen Überarbeitung?

Die Strukturanforderungen für ganztägig-ambulante Fachabteilungen wurden auf die Indikationen Psychosomatik und Abhängigkeitserkrankungen ausgeweitet. Die Strukturanforderungen für Kinder und Jugendliche wurden neu gegliedert und auf eine Differenzierung zwischen Somatik/Psychosomatik begrenzt. Neu aufgenommen wurden die medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) und die Assistenzberufe. Außerdem wurden die vorhandenen Strukturanforderungen für alle Indikationen aktualisiert (vgl. Kap 2.3).

Geltungsbereich der Strukturanforderungen

4. Werden die Strukturanforderungen von allen Rentenversicherungsträgern gleichermaßen angewandt?

Aufgrund der Gremienbeschlüsse sind die Strukturanforderungen für alle Rentenversicherungsträger bindend (vgl. Kap. 5).

5. Gelten die Strukturanforderungen auch für kleine Reha-Fachabteilungen?

Die Strukturanforderungen gelten grundsätzlich auch für kleine Reha-Fachabteilungen. Rehabilitationsleistungen sollen für alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in vergleichbarer Qualität durchgeführt werden, unabhängig von der Größe einer Fachabteilung. Es ist möglich, dass nicht alle Anforderungen entsprechend der Fachabteilungsgröße linear angepasst werden können. Dennoch sind die Anforderungen entsprechend der Reha-Konzeption in adäquater Weise zu erfüllen. Unter anderem sind Nacht- und Bereitschaftsdienste unabhängig von den rechnerischen Personalschlüsseln immer abzudecken. Mit Blick auf räumliche Anforderungen können Kooperationen genutzt (bspw. Schwimmbad) oder im Ausnahmefall begründete individuelle Lösungen mit dem federführenden Rentenversicherungsträger gefunden werden (vgl. Kap. 6; 2.1 und 3.6.3).

6. Gelten die Strukturanforderungen auch für ganztägig-ambulante Fachabteilungen?

Die Strukturanforderungen gelten für die in der Broschüre beschriebenen Indikationen auch bei ganztägig-ambulanter Rehabilitation (vgl. Kap. 3.6.4).

7. Gelten die Strukturanforderungen auch für Reha-Fachabteilungen, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mitbelegt werden?

Die Rentenversicherung orientiert sich auch bei Reha-Fachabteilungen, die von der GKV oder anderen Rehabilitationsträgern mitbelegt werden, bezüglich der für die Belegung durch die Deutsche Rentenversicherung vorgesehenen Kapazitäten an den Strukturanforderungen. Für die genannten Kapazitäten vereinbart die Fachabteilung mit dem federführenden Rentenversicherungsträger einen Soll-Stellenplan. Darüber hinaus ist die Fachabteilung zur Auskunft über die Belegung durch andere Rehabilitationsträger, die nicht Träger der Deutschen Rentenversicherung sind, sowie die dafür zur Verfügung stehende personelle Ausstattung der jeweiligen Fachabteilung gegenüber dem federführenden Rentenversicherungsträger verpflichtet (vgl. Kap. 3.6).

8. Gelten die Strukturanforderungen auch für Fachabteilungen, die Anschlussrehabilitationen (AHB) durchführen?

Die Strukturanforderungen stellen Mindestanforderungen dar und gelten in dieser Form auch für alle Fachabteilungen, die Anschlussrehabilitationen durchführen (vgl. Kap. 3.6).

Personelle Anforderungen – Allgemeines

9. Warum werden bei den Personalanforderungen Funktionsgruppen gebildet?

Reha-Fachabteilungen halten ein multiprofessionelles Team vor. Mit den Funktionsgruppen wird eine Flexibilität bei der Zusammensetzung des Teams ermöglicht. Dies gilt allerdings in gewissen Grenzen, insbesondere nach Maßgabe der jeweiligen Qualifikationen und des medizinischen Konzepts.

Für die Erfüllung der Strukturanforderungen ist maßgeblich, dass die Zielgrößen der Funktionsgruppen erreicht werden. Für die einzelnen Berufsgruppen sind Orientierungswerte angegeben (vgl. Tab. 1 - 4).

10. Was ist zu tun, wenn die Personalanforderungen temporär nicht erfüllt werden?

Belegungsrelevante Strukturanforderungen sind zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich zu erfüllen. Hinweise zur Vorgehensweise bei anderweitigen Abweichungen sind der Broschüre zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

11. Wie ist der Bereitschafts- und Nachtdienst berücksichtigt?

In den Personalanforderungen einer Fachabteilung mit durchschnittlich 100 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ist der Nacht- und Bereitschaftsdienst berücksichtigt. Besondere Gegebenheiten (z. B. geringe Anzahl an ärztlichem Personal und Pflegekräften bei kleiner Fachabteilungsgröße) erfordern individuelle Lösungen in Absprache mit dem federführenden Rentenversicherungsträger (vgl. Kap. 3.6).

Personelle Anforderungen – Pflegepersonal

12. Welche Abschlüsse können für das Pflegepersonal in der stationären Rehabilitation berücksichtigt werden?

Ein Anteil von 2/3 des Pflegepersonals muss aus Gesundheits- und Krankenpflegekräften bestehen. Dabei können alle Absolventinnen und Absolventen nach der Ausbildungsordnung ab dem 01.01.2020 (Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger) berücksichtigt werden. Alle weiteren – im Rahmen der 1/3 Regelung – in der Pflege eingesetzten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein (z.B. Medizinische Fachangestellte) (vgl. Kap. 3.6.1.).

13. Welche Abschlüsse können für das Pflegepersonal in der ganztägig-ambulant Rehabilitation berücksichtigt werden?

Alle in der Pflege eingesetzten Mitarbeitenden müssen medizinisches Fachpersonal sein. Ein festgelegter Anteil an Gesundheits- und Krankenpflegekräften entsprechend den Anforderungen im stationären Bereich besteht nicht, da in der Regel die Pflegebedürftigkeit der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden geringer ist als in der stationären Rehabilitation.

14. Ist der Einsatz von medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten in der Pflege möglich?

Für den Einsatz im Rahmen der 1/3-Regelung im Bereich der Pflege ist medizinisches Fachpersonal erforderlich. Es müssen sowohl pflegerische als auch notfallmedizinische Kompetenzen vorhanden sein. Aufgrund der Vielzahl der medizinisch-technischen Ausbildungsberufe und der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte muss die Eignung individuell überprüft werden (bspw. unter Einbeziehung der Berufsverbände) und ist der Einsatz mit dem federführenden Rentenversicherungsträger abzustimmen.

15. Wie kann über den Einsatz einer Person mit einem Berufsabschluss, der nicht in den personellen Strukturanforderungen aufgeführt ist, entschieden werden?

Die Vielzahl aller Studiengänge und Abschlüsse kann nicht in den Strukturanforderungen abgebildet werden. Ggf. muss die Eignung einer Qualifikation im Arbeitsfeld der Rehabilitation im Einzelfall geprüft werden. Dazu kann der entsprechende Berufsverband zu Rate gezogen werden und ggf. sollte der federführende Rentenversicherungsträger einbezogen werden.

Personelle Anforderungen – Ärztinnen und Ärzte

16. Muss jede Fachabteilung den doppelten Facharztstandard erfüllen?

Grundsätzlich gilt für alle Indikationen der indikationsbezogene doppelte Facharztstandard. Sowohl die ärztliche Leitung als auch deren Vertretung müssen über den jeweiligen indikationsbezogenen Facharzt verfügen (vgl. Kap. 3.1.1).

17. Können Fachärztinnen und Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin als ärztliche Leitung eingesetzt werden?

Ein Einsatz von Fachärztinnen und Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin als ärztliche Leitung ist nur in der orthopädischen

Rehabilitation als Ausnahmeregelung möglich. Dabei bedarf es im Vorfeld der sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen durch den federführenden RV-Träger. Die geltenden Kriterien wurden durch das Ärztegremium der Deutschen Rentenversicherung vorgegeben: vorausgesetzt wird u.a. eine zweijährige indikationsspezifische Weiterbildung in akutmedizinischen Einrichtungen. Um die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu prüfen, sollten darüber hinaus der berufliche Werdegang, weitere Qualifikationsnachweise, der Operationskatalog, Nachweise gutachterlicher Tätigkeiten und Fortbildungsnachweise vorgelegt werden (vgl. Kap. 3.1.1).

18. Muss nur die ärztliche Leitung einer Reha-Fachabteilung die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ oder „Rehabilitationswesen“ vorweisen oder auch die Stellvertretung?

Die sozialmedizinische Kompetenz muss auch in der Vertretung der Leitungsebene gesichert sein. Insofern muss neben der ärztlichen Leitung einer Reha-Fachabteilung mindestens ein weiteres Mitglied des Leitungsteams (stellvertretende Leitung, Oberärztin/Oberarzt) die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ oder „Rehabilitationswesen“ vorweisen. Wurde bisher noch keine der beiden Zusatzbezeichnungen erworben, müssen zumindest die Kurse vollständig absolviert worden sein bzw. unverzüglich nachgeholt werden.

19. Ist für den Hintergrunddienst ein indikationsspezifischer Facharzt gefordert?

Voraussetzung für die Übernahme eines Hintergrunddienstes ist die Facharztqualifikation. Sie sollte der Hauptindikation der Einrichtung entsprechen. Bei unterschiedlichen Indikationen liegt es in der Verantwortung der Einrichtung, den fachärztlichen Umfang des Hintergrunddienstes festzulegen. Die Festlegung ist mit dem federführenden Rentenversicherungsträger abzustimmen (vgl. Kap. 3.1.1).

20. Welche Fachärztinnen und Fachärzte können in der Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen für die ärztliche Leitung eingesetzt werden?

Sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Rehabilitation für Abhängigkeitserkrankungen können Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Neurologie eingesetzt werden. Alle vorgenannten Fachärztinnen und Fachärzte, außer denen für Psychiatrie und Psychotherapie, müssen die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ vorweisen (in der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie sind die Inhalte Teil der Facharzt-Weiterbildung). Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Neurologie müssen darüber hinaus die Zusatz-Weiterbildung „Psychotherapie – fachgebunden“ absolviert haben. (vgl. Anhang 1 – Personelle Anforderungen „Welche Qualifikationen haben die in der Fachabteilung beschäftigten Ärztinnen und Ärzte?“)

Spezifische strukturelle Anforderungen

21. Gibt es Anforderungen zur Raumgröße?

Raumverhältnisse sind in den Strukturanforderungen lediglich in Bezug auf ihre Funktionsfähigkeit definiert. Die tatsächlichen Größen sind auf der einen Seite an anderer Stelle (Bauvorschriften) geregelt, auf der anderen Seite können sie in Abhängigkeit vom Baukörper und der Ausstattung

deutlich variieren. Vereinbarungen müssen mit dem Federführer getroffen werden. Die räumliche Ausstattung muss die Umsetzung des Rehabilitationskonzeptes ermöglichen (vgl. Kap. 3.3).

22. Gibt es Anforderungen zur Ausgestaltung des Notfallsystems?

Für die personelle, technische und organisatorische Ausgestaltung des Notfallsystems sind unterschiedliche Lösungen denkbar. Diese ist im medizinischen Konzept zu beschreiben (vgl. Kap. 3.1).

Weiteres

23. Müssen alle der Indikation zugeordneten Merkmale von der Reha-Fachabteilung erfüllt werden?

Die Merkmale, die einer Indikation zugeordnet werden, haben nicht alle den gleichen Stellenwert. Belegungsrelevante Merkmale müssen erfüllt werden. Die Erfüllung struktureller Merkmale wird ebenfalls erwartet. Im Falle fehlender struktureller Merkmale ist es Aufgabe des federführenden Rentenversicherungsträgers zu klären, mit welcher Dringlichkeit, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Abhilfe zu schaffen ist. Im Einzelfall kann das Nichtvorhandensein vorübergehend oder – bei einer spezifischen Konstellation auch dauerhaft – akzeptabel sein. Zuweisungsrelevante Merkmale sind für die Zuweisung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit besonderen Anforderungen notwendig (vgl. Kap. 5).

24. Was ist der Sinn der Experimentierklausel?

Strukturanforderungen dürfen Innovation und Weiterentwicklung der medizinischen Rehabilitation nicht durch starre Regelungen behindern. Neue Entwicklungen sollen erprobt werden können. Hierfür wurde festgelegt, dass in Abstimmung mit dem Federführer konzeptionellen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Begründungen müssen in nachvollziehbarer Form vorliegen (vgl. Kap. 5).

25. Welche Kooperationsformen sind für Reha-Fachabteilungen möglich?

Kooperationen sind im diagnostischen, therapeutischen und personellen Bereich grundsätzlich möglich. Kooperationen müssen vertraglich eindeutig geregelt sein. Zeitlicher Umfang und Personalanteile müssen ersichtlich sein und werden dann beim Personalschlüssel berücksichtigt.

26. Gibt es Anforderungen zur Nachhaltigkeit von Reha-Fachabteilungen?

Derzeit gibt es keine Strukturanforderungen zur Nachhaltigkeit von Reha-Fachabteilungen. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹ und der Nachhaltigkeitsberichterstattung² nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex ist das Thema Klimaschutz jedoch auch für Fachabteilungen der Rehabilitation relevant.

1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46. Bonn am 22. Juli 2021. Abrufbar unter www.bundesgesetzblatt.de

2 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2022

Darüber hinaus verpflichteten sich die Akteure des Gesundheitswesens 2022 mit dem „Klimapakt Gesundheit“³, den Herausforderungen von Klimaschutz und nachhaltigem Handeln aktiv zu begegnen.

3 Bundesministerium für Gesundheit: Gemeinsame Erklärung Klimapakt Gesundheit. Abrufbar unter www.bundesgesundheitsministerium.de



**Deutsche
Rentenversicherung**
Rehabilitation –
mit Sicherheit Qualität